

Ergänzungsvorlage-Nr. 14/2242/1

öffentlich

Datum: 21.12.2017
Dienststelle: OE 0
Bearbeitung: Herr Eichmüller

Bau- und Vergabeausschuss	19.01.2018	Kenntnis
Krankenhausausschuss 3	22.01.2018	Kenntnis
Krankenhausausschuss 2	23.01.2018	Kenntnis
Krankenhausausschuss 4	24.01.2018	Kenntnis
Krankenhausausschuss 1	25.01.2018	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	30.01.2018	Kenntnis
Umweltausschuss	01.02.2018	Kenntnis
Kulturausschuss	21.02.2018	Kenntnis
Schulausschuss	26.02.2018	Kenntnis
Sozialausschuss	27.02.2018	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	01.03.2018	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	02.03.2018	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	08.03.2018	Kenntnis
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	12.03.2018	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.03.2018	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Integrierte Beratung für Menschen mit Behinderung im Rheinland -
Bestandsaufnahme und Maßnahmen**

Kenntnisnahme:

Gemäß Vorlage 14/2242 wird der Beschluss des Landschaftsausschusses vom 13.12.2017 wie folgt zur Kenntnis gebracht:

1. Die Bestandsaufnahme zu Beratungsangeboten für Menschen mit Behinderungen, die der LVR selber ausführt oder fördert, wird gemäß Vorlage Nr. 14/2242 zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, zu den beiden in der Vorlage Nr. 14/2242 vorgeschlagenen Wegen jeweils Umsetzungskonzepte zu entwickeln und diese der politischen Vertretung vorzulegen:
 - a) Sozialräumlich neugestaltete Präsenz zur Integrierten Beratung,
 - b) Internetportal zur Unterstützung Integrierter Beratung.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja
--	----

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.	ja
--	----

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ihd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

In allen Fachdezernaten des LVR werden Beratungsaufgaben wahrgenommen, die sich an Menschen mit Behinderung im Rheinland richten bzw. an Menschen, die von Behinderung bedroht sind oder sich auch an Institutionen adressieren. Neben dem **Haushaltsbegleitbeschluss (Antrag 14/140 der Fraktionen von CDU und SPD)** mit dem Auftrag zur besseren Koordination und Vernetzung von Beratung stellen u.a. die Neuregelungen durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) tiefgreifende neue Anforderungen an das Beratungsangebot des LVR. Im Fokus der Weiterentwicklung steht dabei eine verbesserte Personenzentrierung sowie eine stärkere Personenadressierung von Beratung.

Als Grundlage für die Weiterentwicklung der Beratungsangebote des LVR werden in dieser Vorlage **in 72 Beratungsprofilen die Felder im Sinne einer Bestandsaufnahme aufgelistet**, in denen der LVR für den oben genannten Personenkreis beratend tätig ist (vgl. Punkt 1 Beschlussvorschlag).

Um das Ziel einer zukunftsfähigen Beratung durch den LVR zu erreichen, schlägt die Verwaltung vor, ein Integriertes Beratungsangebot zu entwickeln. Hierbei ist integriert in doppeltem Sinne gemeint. Es geht zum einen um die Integration aller Belange von Hilfesuchenden und deren aktuellen Lebenssituationen. Auf der anderen Seite wird seitens der Beratenden die Integration aller in Frage kommenden Informationen und Leistungen in den Beratungsprozess angestrebt. Damit sollen Hilfesuchende möglichst alles für sie Notwendige aus einer Hand erhalten, was voraussetzt, dass die Beratenden über einen Gesamtüberblick zu bereits gewährten Informationen und Hilfen verfügen.

Die Verwaltung schlägt vor, die **Leitidee der Integrierten Beratung zunächst auf zwei Wegen aufzubauen**:

Zum einen **sozialräumlich** durch eine neugestaltete Präsenz vor Ort (vgl. Punkt 2a Beschlussvorschlag) und zum anderen **technisch** durch ein neues Internetportal (vgl. Punkt 2b Beschlussvorschlag). Auf beiden Wegen steht die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit der Beratung für Menschen mit Behinderungen im Mittelpunkt.

Eine neugestaltete Integrierte Beratung vor Ort soll in zwei bis drei Modellregionen erprobt werden. Parallel soll ein Internetportal für einen niedrighschwelligen Zugang zu bedarfsgerechten Informationen und zur Kontaktaufnahme entwickelt werden. Dabei werden die in der Modellerprobung gewonnenen Erkenntnisse eingebunden.

Vorbehaltlich der Zustimmung der politischen Vertretung wird die Verwaltung zeitnah mit der Feinzeichnung und konzeptionellen Ausarbeitung der beschriebenen Maßnahmen beginnen und diese in der ersten Jahreshälfte 2018 der politischen Vertretung vorlegen.

Begründung Vorlage 14 / 2242 / 1

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 13.12.2017 die Vorlage 14/2242 beschlossen und zur Kenntnisnahme in alle Fachausschüsse verwiesen.

Begründung Vorlage 14 / 2242

Integrierte Beratung von Menschen mit Behinderungen im Rheinland – Bestandsaufnahme und Maßnahmen

Inhalt

1	Einführung.....	2
2	„Integrierte Beratung“ als Leitidee	4
3	Bestandsaufnahme der Beratungsleistungen.....	5
3.1	Ergebnisse der Bestandsaufnahme.....	5
3.2	Besondere Perspektiven der Dezernate.....	6
4	Maßnahmen zum Aufbau Integrierter Beratung	7
4.1	Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung	7
4.2	Informationsportal Integrierte Beratung	8
5	Ausblick	9

1 Einführung

Der LVR nimmt in all seinen Geschäftsfeldern Beratungsaufgaben wahr. Im Wesentlichen richten sich diese Beratungsangebote des LVR überwiegend direkt an Menschen mit Behinderungen, Menschen, die von Behinderung bedroht sind und ggf. deren Angehörige. Mit Beschluss des **Antrages 14 / 140 („Haushaltsbegleitbeschluss“)** wurde die Verwaltung u.a. beauftragt, *„alle Felder, in denen der LVR beratend tätig ist, aufzulisten. Ziel ist eine stärkere Koordination und Vernetzung der Beratungsleistungen“ (s. Handlungsschwerpunkt III/IV ab Zeile 125).*

Neben dem Haushaltsbegleitbeschluss stellen die Neuregelungen durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) tiefgreifende neue Anforderungen an den LVR. Stärker als bislang verpflichtet der neue § 106 SGB IX den Träger der Eingliederungshilfe dazu, die Leistungsberechtigten umfassend zu beraten und im Bedarfsfall auch zu unterstützen.

In § 106 werden konkrete Anforderungen an Beratung formuliert. So umfasst die Beratung u.a. die Beratung zu Leistungen anderer Leistungsanbieter, Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfsmöglichkeiten im Sozialraum sowie Hinweise auf andere Beratungsangebote im Sozialraum. Insbesondere ist aber auch auf die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB, nach § 32 SGB IX n. F.), Rechtsanwälte und Beratungen der Freien Wohlfahrtspflege, hinzuweisen.

Dem in der UN-Behindertenrechtskonvention verankerten Partizipationsgebot und dem Selbstbestimmungsgrundsatz trägt das BTHG Rechnung: So werden durch die neuen personenzentrierten Verfahren zur Bedarfsfeststellung (Teilhabe- und Gesamtplanverfahren) im Rahmen der Eingliederungshilfe die Partizipationsmöglichkeiten der Menschen mit Behinderungen, z. B. durch Zustimmungserfordernisse und Einsichtsrechte, konkret gestärkt.

Die konsequente Verfolgung des sog. Personenzentrierten Ansatzes, an dem sich der LVR bereits mit Einführung der Individuellen Hilfeplanung („IHP 1.0“) und lange vor der Diskussion um das BTHG orientiert, gilt es weiter fortzusetzen. Insbesondere bedeutsam ist dies angesichts eines Zuwachses an Wahlmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen (z.B. durch andere Leistungsanbieter¹, Budget für Arbeit²) und einem damit voraussichtlich einhergehenden steigenden Beratungsbedarf zur dieser komplex aufgestellten Versorgungslandschaft. Darüber hinaus erfordert die zunehmende Digitalisierung eine veränderte Ausgestaltung sozialer Dienstleistungen.³

Die Verwaltung nimmt diese fachlichen Herausforderungen und den Haushaltsbegleitbeschluss zum Anlass, das Beratungsgeschehen für Menschen mit Behinderungen als der „Hauptzielgruppe“ des LVR insgesamt verbunden mit diesen Fragen auf den Prüfstand zu stellen:

- Welche Beratungsleistungen erbringt oder fördert der LVR?
- In welcher Weise kann der LVR auch künftig „eine umfassende, qualifizierte, verständliche und professionelle Beratung sicherzustellen“? (vgl. Antrag Nr. 14/140, Zeile 117ff).

Zunächst werden hierdurch jene Fachdezernate im LVR angesprochen, die ganz wesentlich und explizit mit Leistungen für Menschen mit Behinderungen im Allgemeinen und der Beratung derselben im Besonderen befasst sind. Dies sind das LVR-Dezernat Schulen und Integration (Organisationsziffer 5), das LVR-Dezernat Soziales (7) und das LVR-Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen (8).

Darüber hinaus werden auch die Fachdezernate Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB (3), Jugend (4) und Kultur und Landschaftliche Kulturpflege (9) angesprochen, deren Arbeit sich grundsätzlich an Menschen mit und ohne Behinderungen richtet. Insofern betrifft sie das besagte Beratungsthema als Teil- oder Schnittmenge ihrer gesamten Aufgaben.

Dem Selbstverständnis des LVR entsprechend ist es ständige Aufgabe, LVR-Beratungsleistungen bedarfs- und bedürfnisorientiert weiterzuentwickeln. Seit jeher hat der LVR bei der Erfüllung seines formalen gesetzlichen Auftrags die innovative, bedarfsgerechte Weiterentwicklung seiner Leistungen als selbstverständlichen Bestandteil des Ganzen betrieben. Dabei ist es dem LVR in Bezug auf seine Aufgabenfelder und in seiner Funktion als

¹ Mit dem BTHG werden neue Leistungsangebote wie die „anderen Leistungsanbieter“ nach § 60 SGB IX n. F. als Alternative zu Werkstätten für behinderte Menschen geschaffen (vgl. Vorlage Nr. 14/2107)

² Zur Umsetzung des LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion siehe Vorlage-Nr. 14/2065

³ Zu denken ist hier an digitale Unterstützungssysteme im Bereich Gesundheit und Pflege oder digitalisierte Wohnumgebungen.

Höherer Kommunalverband ein besonderes Anliegen, für eine möglichst einheitliche Weiterentwicklung der Strukturen und Verfahren in der Versorgungslandschaft im Rheinland zu sorgen. Beispielhaft genannt seien an dieser Stelle:

- die Förderung von Sozial-Psychiatrischen Zentren (SPZ) seit Ende der 80er Jahren,
- die Einführung des Betreuten Wohnen mit Rahmenzielvereinbarungen zum Abbau stationärer Plätze,
- die Einführung, Etablierung und Weiterentwicklung von Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) in der Eingliederungshilfe seit dem Jahr 2004,
- die konsequente Umsetzung des Individuellen Hilfeplanplans, mit dem auch bundesweit als innovativ geltenden Instrument des IHP⁴,
- die Etablierung von Schule trifft Arbeitswelt (STAR) als Projekt und nun als Regelangebot in „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA),
- LVR-Budget für Arbeit,
- die Einführung der Inklusionspauschale zur Förderung der behindertengerechten Ausstattung allgemeiner Schulen oder
- die LVR-Modellprojekte zur Peer-Beratung.

Neben einem qualitativen Mehrwert für die Menschen im Rheinland verbindet sich damit häufig auch ein finanzieller Mehrwert für die Mitglieds Körperschaften des LVR.

2 „Integrierte Beratung“ als Leitidee

Die Verwaltung schlägt vor dem Hintergrund der großen Bedeutung des Beratungsthemas für Menschen mit Behinderungen einerseits und seiner jahrzehntelangen Erfahrung mit umfassenden Prozessen der aufgabenentsprechenden Neu- und Umgestaltung der eigenen Organisation und der Versorgungslandschaft im Rheinland (prominentestes Stichwort „Psychiatriereform“) andererseits, vor, die **Integration des vielfältigen Beratungsgeschehens** zu verfolgen.

Mit Blick auf die **ratsuchenden Personen** ist eine integrierte Beratung dadurch gekennzeichnet, dass das gesamte Beratungsgeschehen fachlich-inhaltlich auf die ratsuchende Person zugeschnitten wird und möglichst in einem Beratungszuge mit wenigen Kontaktpersonen erfolgt. Die persönliche Lebenssituation, der individuelle Bedarf, sowie die spezifischen Kommunikations- und Mitwirkungsmöglichkeiten werden im Sinne des personenzentrierten Ansatzes konsequent berücksichtigt. Die Beratung nimmt den individuellen (Gesamt-)Bedarf in den Blick und vermittelt – nur sofern erforderlich – zielgerichtet zu spezialisierten, anderen Beratungsangeboten weiter.

Für die Ratsuchenden besteht der Hauptvorteil darin, dass sie Beratung aus einer Hand erfahren und somit schneller und effektiver die Unterstützung erhalten können, die sie tatsächlich brauchen.

⁴ In einem Diskussionspapier der Deutschen Vereinigung für Rehabilitation vom August 2017 wird der IHP 3.1 des LVR explizit als geeigneter Typus eines Verfahrens benannt, um entsprechend der Anforderungen des BTHG den diskursiven und kommunikativen Prozess der Bedarfsermittlung zu strukturieren.
http://www.dvfr.de/fileadmin/user_upload/DVfR/Downloads/Stellungnahmen/Diskussionspapier_BTHG-Ausschuss_der_DVfR_zur_ICF-Nutzung_im_BTHG.pdf

Auf **organisatorischer Ebene** zeichnet sich eine integrierte Beratung dadurch aus, dass die internen Beratungsangebote gut miteinander vernetzt sind, wechselseitig aufeinander verweisen können und ggf. koordiniert sind (s.o. „Koordination und Vernetzung“).⁵

Ebenso ist eine enge **Vernetzung mit Beratungsangeboten anderer relevanter Akteure** erforderlich, um eine auf die konkreten Einzelanliegen bezogene Lotsenfunktion⁶ wahrnehmen zu können. Voraussetzung für eine integrierte Beratung ist das Wissen um Kompetenzen und Ressourcen der eigenen Organisation und kooperierender Partner sowie die Fähigkeit, dieses Wissen mit der individuellen Bedarfslage der Ratsuchenden aktiv zu verknüpfen.

Für die Verwaltung besteht der Hauptvorteil in der Vernetzung, Moderation und Steuerung: In einer vernetzten Beratungsstruktur können Parallel- und Doppelberatungen vermieden und die gesamte Bedarfslage von Rat- oder Hilfesuchenden besser berücksichtigt werden.

3 Bestandsaufnahme der Beratungsleistungen

Die gemäß des politischen Antrags 14/140 erstellte Auflistung der Felder, in denen der LVR beratend tätig ist, liefert der Verwaltung wichtige Informationen, um die beschriebene Leitidee der Integrierten Beratung zu verfolgen.⁷

3.1 Ergebnisse der Bestandsaufnahme

Ergebnis der systematischen Bestandsaufnahme sind 72 Profile (vgl. Anlage 1) zu den mit der Abfrage erfassten Beratungsangeboten. Dabei handelt es sich um eigene und durch den LVR geförderte Beratungsangebote. Erfasst sind an Personen und an Institutionen adressierte Beratungen (auch Mischformen):

- Bezeichnung der Beratung
- Wer wird beraten und wer berät
- Ziel der Beratung
- Rechtliche und Finanzierungsgrundlagen

Die Häufigkeit von Angeboten und deren Verteilung im Rheinland wird in der Anlage 2 dargestellt. In vier Kartenansichten werden Beratungsangebote des LVR und geförderter Partner dargestellt:

- Personenadressierte Angebote (2a)
- Institutionelle Beratung (2b)
- Beratung der Bereiche Behindertenhilfe, Psychiatrie und Förderschulen (2c)
- Gesamtübersicht aller Beratungen (2d)

⁵ s.a. Deutscher Verein 12/2011 – Eckpunkte für einen inklusiven Sozialraum; (u.a. mit der Idee „one-face-to-customer“)

⁶ s.a. Deutscher Verein 09/2017 – Gesellschaftliche Trends – und wie Sozialpolitik darauf antworten sollte; Prof. Dr. Frank Nullmeier

⁷ Zur Erfüllung des Auftrags wurde für eine systematische Bestandsaufnahme ein Fragebogen an alle Fachdezernate gesandt. Die Rückmeldung umfasst mehr als 450 Seiten.

In der Anlage 3 werden weitere grafische Auswertungen zu ausgewählten Merkmalen dargestellt:

- Kombination der Merkmale Zielgruppe der Beratung, Freiwilligkeit oder Pflicht für eine Aufgabe (3a)
- Beratung erfolgt durch LVR oder durch geförderte Partner kombiniert mit dem Merkmal Finanzierung (3b)
- Zentrale oder dezentrale Verortung von Angeboten in Bezug zu der zu beratenden Zielgruppe (3c)
- Chronologie der Beratungsangebote (3d)

3.2 Besondere Perspektiven der Dezernate⁸

Dezernat 3 (Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB)

Die Neuausrichtung der im Geschäftsbereich dieses Dezernates liegenden Rheinischen Beamtenbaugesellschaft ist bereits im Gange. Bis auf Weiteres wird die Beratung möglicher Investoren durch die RBB noch eng durch Personal des Dezernates selbst begleitet und unterstützt (s.a. Profil 1).

Dezernat 4 (Jugend)

Beratungsangebote des Dezernates richten sich hauptsächlich an institutionelle Partner (insbesondere örtliche Jugendämter und freie Träger der Jugendhilfe) und nur in wenigen Fällen direkt an Bürgerinnen und Bürger.

Dezernat 5 (Schulen und Integration)

Die Beratung zur schulischen Inklusion befindet sich ebenfalls entsprechend des Antrags 14/140 (s. Handlungsschwerpunkt VIII, ab Zeile 356) aktuell im Aufbau. Im Weiteren sind die Ergebnisse dieses Prozesses auf Erkenntnisse für die hier verfolgte integrierte Beratung zu untersuchen. Die Integrationsfachdienste im Rheinland werden bei den weiteren Aktivitäten Berücksichtigung finden.

Dezernat 7 (Soziales)

Nach dem Entwurf des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG BTHG NRW) wird der LVR Träger der Eingliederungshilfe. Insbesondere die neugefassten Beratungspflichten nach § 106 (3) sind Anlass für die Neuausrichtung des LVR-Beratungsgeschehens im Sinne dieser Vorlage. Ausführliche Informationen zum bereits laufenden LVR-internen BTHG-Projekt zur Umsetzung des BTHG enthält die Vorlage 14/2073. Dieses, in Federführung des Sozialdezernates liegende Projekt, weist Schnittstellen zu dem hier vorgeschlagenen Vorgehen auf, die im Weiteren auszugestalten sind.

Dezernat 8 (Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen)

Die beabsichtigte Integration der Beratungsleistungen kann im Dezernat seit der Psychiatrie-Enquete an zahlreiche selbst initiierte fachlich-inhaltliche und strukturelle Weiterentwicklungen der Versorgung anknüpfen.

⁸ Die klassischen Querschnittsdezernate Personal und Organisation (1) und Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten (2) wurden in der Bestandsaufnahme nicht betrachtet.

Dezernat 9 (Kultur und Landschaftliche Kulturpflege)

Das im Geschäftsbereich des Dezernates liegende LVR-Zentrum für Medien und Bildung führt die Medienberatung NRW und die Beratung von Bildungspartnern in NRW im Auftrag und in Zusammenarbeit mit dem Landesministerium für Schule und Bildung durch. Die Medienproduktion wird gemeinsam vom LVR und der Stadt Düsseldorf getragen.

4 Maßnahmen zum Aufbau Integrierter Beratung

Die Verwaltung schlägt vor, die ambitionierte Leitidee der Integrierten Beratung auf zwei Wegen zu verfolgen: Zum einen sozialräumlich durch eine neugestaltete Präsenz vor Ort und zum anderen technisch durch ein neues Internetportal. Auf beiden Wegen steht die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit der Beratung für Menschen mit Behinderungen im Mittelpunkt. Dies ist im Sinne des LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte begleitet den Prozess.

4.1 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung

Idee und Ziel ist es, unterschiedliche LVR-Beratungsangebote buchstäblich unter einem Dach bzw. an einem Ort so zu bündeln, dass ein niedrigschwelliger Zugang für die ratsuchenden Menschen im Rheinland geschaffen wird.

Zur Erreichung dieses Ziels kann aus fachlicher Sicht eine Anlaufstelle Integrierter Beratung eine zielführende Maßnahme sein. Diese informiert bedarfsorientiert über entsprechende Angebote des LVR, auch über die Zuständigkeit des LVR hinaus. Es sollten nicht nur Kontakte benannt, sondern wenn möglich eine interaktive Kommunikation initiiert werden.

Für die Verortung des Angebotes sollen vorhandene Strukturen (LVR-Einrichtungen, geförderte Angebote wie SPZ oder KoKoBe, Bürgerämter von Kommunen) genutzt werden. Auch mobile oder aufsuchende Formen könnten bei Bedarf erprobt werden.

Für die Auswahl der Modell-Standorte (ca. 3), die zumindest in einer kreisfreien Stadt und einem Landkreis oder der StädteRegion Aachen liegen sollten, sind neben der Kooperationsbereitschaft der Mitglieds Körperschaften gut entwickelte Angebots- bzw. Beratungsstrukturen des LVR vor Ort sinnvoll. Das legt z.B. nahe, primär in Versorgungsgebieten des LVR-Klinikverbundes und des Verbundes Heilpädagogischer Hilfen sowie an Standorten von LVR-Schulen zu suchen.

Mit den KoKoBe, SPZ und IFD bietet der LVR ein flächendeckendes Beratungsnetz. Auch hat der LVR durch die Förderung von Peer-Counseling-Angeboten im Rheinland und der wissenschaftlichen Evaluationsstudie wichtige Impulse für die weitere Verbreitung und Umsetzung von Peer Counseling geleistet. Das Konzept der KoKoBe für Erwachsene kann Grundlage sein, auch für Kinder die Hilfe-, Gesamt- und Teilhabeplanung dezentral, wohnortnah und sozialraumorientiert umsetzen zu können. Diese vielfältigen Erfahrungen, Erkenntnisse und Potentiale gilt es, im Sinne der Leitidee einer Integrierten Beratung

nutzbar zu machen. Darüber hinaus könnte eine Vernetzung und/oder Kooperation beispielsweise mit den bundesfinanzierten Beratungsstellen der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) sowie den vom Land NRW geförderten Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KsL) erleichtert werden.

Die in einer Erprobung gewonnenen Erkenntnisse über die Funktionalität und den realen Wert integrierter Beratung für eine Versorgungslandschaft sind maßgeblich für die Entwicklung über die Erprobung hinaus und ggf. Gewinnung weiterer Partner aus der kommunalen Familie.

4.2 Informationsportal Integrierte Beratung

Neben der persönlichen Beratung wird die digitale Bereitstellung valider und schnell abrufbarer Informationen und interaktiver Angebote für Rat- und Hilfesuchende von wesentlicher Bedeutung sein. Ein Informationsportal „Integrierte Beratung“ versteht sich als Ergänzung zur persönlichen Beratung vor Ort. Die Entwicklung ist eng verknüpft mit der in 4.1 beschriebenen modellhaften Erprobung.

Ein Portal „Integrierte Beratung“ gibt zunächst **anwenderfreundlich und barrierefrei** standortunabhängig umfassende Informationen über alle relevanten LVR-Leistungen. Dies soll nicht nur Menschen mit Behinderungen in ihren persönlichen Angelegenheiten zur **Information und Kommunikation mit dem LVR** zur Verfügung stehen. Das Portal selbst vernetzt bzw. integriert die Beratungsexpertise des LVR im Sinne einer internen Arbeitsplattform. Und selbstverständlich soll es (perspektivisch) der Kooperation mit öffentlichen und freien Partnern dienen.

Als Portallösung wird ein Internetauftritt verstanden, der zentral und organisationsübergreifend in einer homogenen Benutzeroberfläche bedarfsgerechte Informationen zu Leistungen, Verwaltungsverfahren oder Diensten vorhält. In der Regel werden durch eine intuitive Ermittlung der individuellen Bedarfslage passgenaue Angebote offeriert. Mit KuLaDig⁹ verfügt der LVR bereits über ein Portal, welches über die Grenzen des LVR hinaus nachgefragt ist.

Funktionale Merkmale eines solchen Portals könnten beispielsweise sein:

- Telefon und Mailfunktion
- Elektronische Terminvereinbarung
- Chat-Räume/Videochat zur Online-Beratung
- Angebot von Informations-Videos (ähnlich sog. Tutorials)
- Interaktive Formularbearbeitung durch dialoggestützte Verfahren

Die Erkenntnisse aus den beiden Handlungssträngen liefern wichtige Informationen für die Ausgestaltung integrierter Beratung in der Fläche. In einer mittelfristigen Perspektive kann ggf. die Nutzung weiterer Digitalisierungspotentiale und e-Government-Leistungen angestrebt werden.

⁹ KuLaDig – Kultur. Landschaft. Digital. ist ein webbasiertes Informationssystem über die Historische Kulturlandschaft und das landschaftliche Kulturelle Erbe, welches Inhalte weit über die originäre Zuständigkeit des LVR hinaus anbietet.

Vereinzelt gibt es in Kommunen heute schon Initiativen zu sog. digitalen Bürgerkonten. Vergleichbar eines Kundenkontos kommerzieller Anbieter werden in diesen z.B. Bescheide, Dokumente oder individualisierte Informationen personengebunden abgelegt. In Analogie dazu kann ein Portal „Integrierte Beratung“ für Menschen mit Behinderungen im Rheinland die Funktion eines digitalen Teilhabekontos anbieten (unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen).

Eine interaktive und bürgerorientierte Portallösung korrespondiert mit dem Ziel der NRW-Landesregierung zum Ausbau von personalisierter eGovernment-Leistungen¹⁰.

5 Ausblick

Die Profilierung und Konkretisierung der **Leitidee der Integrierten Beratung** in der beschriebenen Weise stellt aus Sicht der Verwaltung ein ambitioniertes Vorhaben dar, welches primär und konsequent einer personenzentrierten Weiterentwicklung aller LVR-Leistungen für Menschen mit Behinderungen im inklusiver werdenden Sozialraum entspricht.

Mit dem Aufbau Integrierter Beratung sind zudem positive Effekte für Kooperationen mit Dritten, z.B. in den sog. Regionalen Bildungslandschaften und für die Beratung von Institutionen, z.B. Fachbehörden der Mitgliedskörperschaften, zu erwarten. Ziel hierbei ist es, Informationen aus der gesamten fachlichen Breite des LVR schneller einbringen zu können.

In Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Übergreifende kommunal- und finanzwirtschaftliche Aufgaben, Europaangelegenheiten erfolgt eine Vorprüfung, ob für Vorhaben dieser Art eine EU-Ko-Finanzierung aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds oder über EU-Aktionsprogramme eingeworben werden kann.

Vorbehaltlich der Zustimmung der politischen Vertretung wird die Verwaltung zeitnah in einer dezernatsübergreifenden Arbeitsstruktur mit der Feinzeichnung und konzeptionellen Ausarbeitung der beschriebenen Maßnahmen beginnen. In der ersten Jahreshälfte 2018 soll schließlich ein geeignetes Arbeitsvorhaben zur Umsetzung der Maßnahmen zum Beschluss vorgelegt werden.

L U B E K

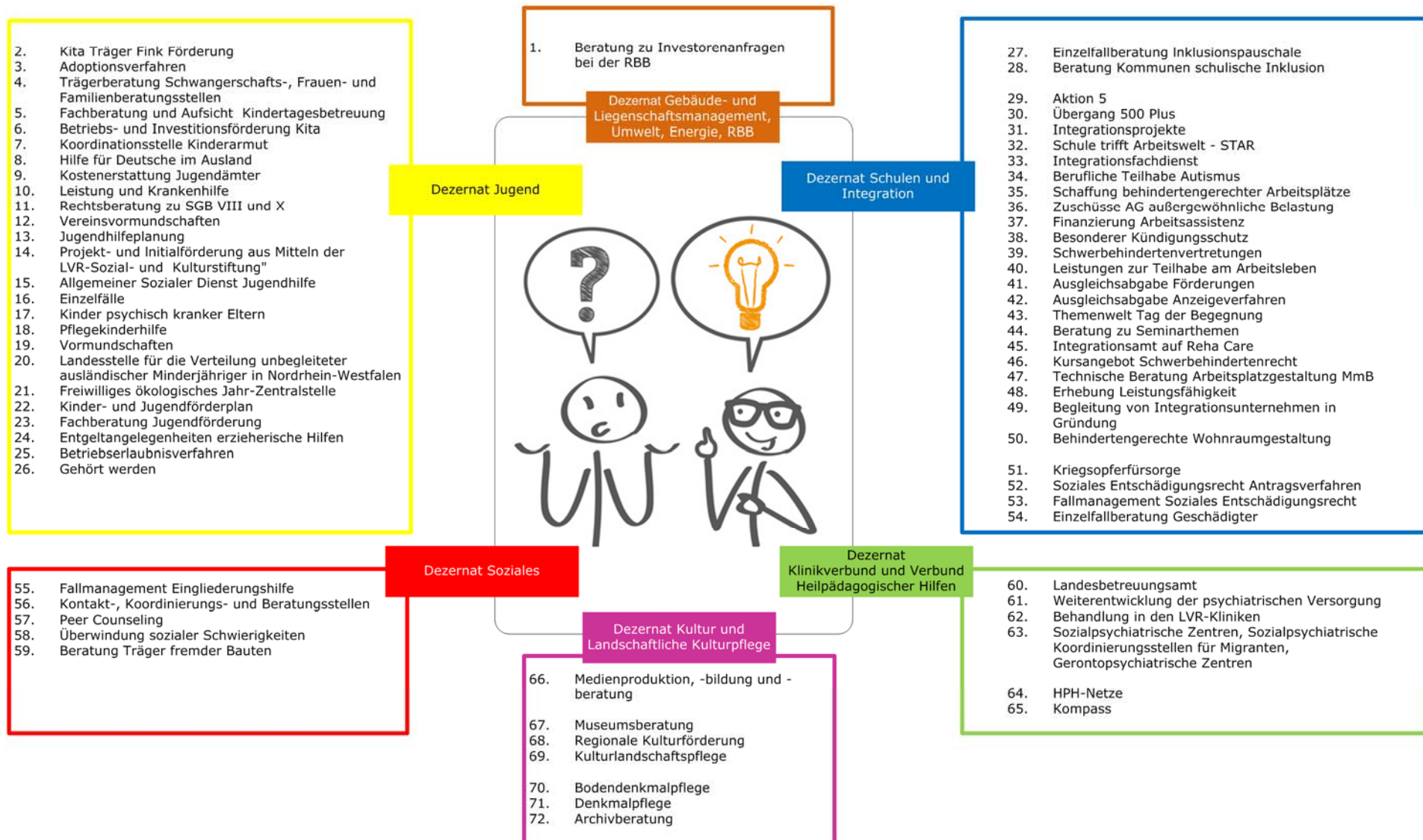
¹⁰ s. Pressemeldung der Landesregierung NRW zur Auswahl von digitalen Modellregionen zum Ausbau der Digitalisierung [Link hier](#)

Anlagen

1. Profile von 72 Beratungsleistungen
2. Karte mit Standorten und Adressaten von Beratung in unmittelbarer oder mittelbarer Beteiligung des LVR erfolgt (Interaktiv mit Auswahlmöglichkeiten)
3. Thematische Darstellung einzelner Merkmale aus den Gesamtdaten der Erhebung zu den Beratungsleistungen

Anlage 1

Darstellung der Beratungsleistungen für Menschen mit Behinderung im Rheinland oder Menschen die von Behinderung bedroht sind



Profil 1: Beratung zu Investorenanfragen

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Einzelfallberatung der Rheinischen Beamtenbaugesellschaft (RBB) bei Investorenanfragen durch das Dezernat 3
2. Wer führt die Beratung durch?
Stabstelle LR 3
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
Mittelbar externe Investoren Da eigene Beratungskompetenzen der RBB aktuell noch im Aufbau befindlich sind, unterstützt die Stabstelle LR 3 die Beratung externer Investoren.
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Vermittlung von und Beratung zu Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten inklusiver Bauprojekte
5. Rechtlicher Rahmen
Freiwillige Aufgabe durch Auftrag der politischen Vertretung des LVR
6. Finanzieller Rahmen
LVR-eigene Mittel, Personal- und Sachkosten aus der PG 081
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Dezernat Jugend

2. Kita Träger Fink Förderung
3. Adoptionsverfahren
4. Trägerberatung Schwangerschafts-, Frauen- und Familienberatungsstellen
5. Fachberatung und Aufsicht Kindertagesbetreuung
6. Betriebs- und Investitionsförderung Kita
7. Koordinationsstelle Kinderarmut
8. Hilfe für Deutsche im Ausland
9. Kostenerstattung Jugendämter
10. Leistung und Krankenhilfe
11. Rechtsberatung zu SGB VIII und X
12. Vereinsvormundschaften
13. Jugendhilfeplanung
14. Projekt- und Initialförderung aus Mitteln der "LVR-Sozial- und Kulturstiftung"
15. Allgemeiner Sozialer Dienst Jugendhilfe
16. Einzelfälle
17. Kinder psychisch kranker Eltern
18. Pflegekinderhilfe
19. Vormundschaften
20. Landesstelle für die Verteilung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Nordrhein-Westfalen
21. Freiwilliges ökologisches Jahr-Zentralstelle
22. Kinder- und Jugendförderplan
23. Fachberatung Jugendförderung
24. Entgeltangelegenheiten erzieherische Hilfen
25. Betriebserlaubnisverfahren
26. Gehört werden

Profil 2: Beratung von Kita-Trägern im Rahmen der FlnK-Förderung

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
• Beratung von Kita-Trägern im Rahmen - der FlnK-Förderung - zu der Weiterentwicklung heilpädagogischer Einrichtungen - Härtefallregelung (therapeutisches Personal) - Betriebskostenabrechnungen der ehemals integrativen Gruppen • Beratung der Jugendämter zur Finanzierung der Kindertagespflege • Beratung im Rahmen der Einzelfallhilfe (=Integrationshilfe) für Sozialämter, Eltern, Leistungserbringer und Kita-Träger
2. Wer führt die Beratung durch?
Team 41.20 - Elementarbildung
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
• Eltern, ca. 100 Beratungsfälle • Träger ca. 750 • Jugendämter ca. 80 • Sozialämter ca. 30 • Leistungserbringer ca. 50
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Alle Beratungsansätze verfolgen das Ziel, die aktuelle Rechtslage und Fördersystematik umzusetzen und gleichzeitig den Inklusionsgedanken im Rheinland fortzuentwickeln. Darüber hinaus soll erzielt werden, dass die Kosten für den LVR minimiert werden.
5. Rechtlicher Rahmen
• Pflichtig für den heilpädagogischen Bereich und die Einzelfallhilfe • Freiwillig für die FlnK-Förderung, Härtefallregelung, Betriebskostenabrechnung und Kindertagespflege • Gesetzliche Grundlage ist das SGB XII • Richtlinien des LVR für FlnK (2016) und für IBIK (2016)
6. Finanzieller Rahmen
• LVR-eigene Mittel im Personalbudget (PG074) • Die Beratung umfasst die oben genannten Förderungen. Diese werden ausschließlich durch LVR-Mittel finanziert (PG074). Die Finanzierung umfasst sowohl Personalkosten als auch Sachaufwendungen - o FlnK-Förderung ca.: 37,5 Mio. € - o Einzelfallhilfe ca.: 3,9 Mio. € - o heilpädagogisch ca.: 41,2 Mio. € - o Kindertagespflege ca.: 0,8 Mio. €
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 3: Adoptionsverfahren

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
• Fachberatung der Adoptionsvermittlungsstellen öffentlicher und freier Träger • Beratung von Adoptionsinteressierten im Zusammenhang mit internationaler Adoptionsvermittlung • Beratung im Zusammenhang mit Aufsicht über anerkannte Adoptions- und Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft • Sonstige Beratung von Adoptionsvermittlungsstellen in öffentlicher und freier Trägerschaft • Beratungsleistungen gegenüber den Gerichten im gerichtlichen Adoptionsverfahren hinsichtlich • Beratungsleistungen gegenüber sonstigen im Feld der Adoption tätigen Akteure
2. Wer führt die Beratung durch?
Team 42.11
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
• Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter und freien Trägern Anzahl der Beratungen in den letzten 5 Jahren: durchschnittlich ca. 700 pro Jahr • Adoptionsinteressente und –bewerber, Anzahl der Beratungen in den letzten 5 Jahren: durchschnittlich ca. 600 pro Jahr • Adoptierte ab Vollendung des 16. Lebensjahres sowie ggf. dem gesetzlichen Vertreter • Familiengerichte im Rheinland, Anzahl der Beratungen in den letzten 5 Jahren ca. 140 pro Jahr • Soziale Dienste in Jugendämtern außerhalb der Adoptionsvermittlungsstelle • Standesämter, Notare, Rechtsanwälte, Ausländerämter • Anerkannte Auslandsvermittlungsstellen und Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft (11 Adoptionsvermittlungsstellen bei freien Trägern, 2 Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft) • derzeit 41 Adoptionsvermittlungsstellen bei Jugendämtern • derzeit 41 Adoptionsvermittlungsstellen bei Jugendämtern, 11 bei freien Trägern sowie 2 Auslandsvermittlungsstellen
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
• Qualitätssicherung, Entwicklung von fachlichen Standards, Herstellung von Einheitlichkeit in der Anwendung von Standards • Sicherstellung von Schutz und Kontinuität der von Adoption betroffenen Kinder • Unterstützung und Hilfestellung bei der Identitätsfindung Adoptierte • Qualitätssicherung, Sicherung des Kindeswohls als zentrale Ausrichtung der Vermittlungsarbeit • Qualitätssicherung, Förderung von Einheitlichkeit
5. Rechtlicher Rahmen
• Pflichtige Aufgabe auf Grundlage folgender Gesetze, Normen und Richtlinien - o Adoptionsvermittlungsgesetz - o Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz - o Adoptionsvermittlungsstellenanerkennungs- und Kostenverordnung - o Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung, 7. Fassung 2014;

- o Anerkennungs- und Zulassungskriterien für Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft,
- o Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2014,
- o Anerkennungs- und Zulassungskriterien für Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft
- o Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2017

6. Finanzieller Rahmen

Personalkosten LVR

7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren

- Zusammenarbeit mit Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter und freien Träger ergibt sich aus gesetzlicher Aufgabenzuschreibung (vgl. § 11 Abs. 2 und § 2 Abs. 3 AdVermiG)
- Zu 5-9: Zusammenarbeit mit Jugendamt bei der Eignungsfeststellung und bei der Abstimmung eines Kindervorschlags (Letztverantwortung des Landesjugendamtes als Auslandsvermittlungsstelle)
- Zu 10: Zusammenarbeit mit örtlichem Jugendamt, wenn Akteneinsicht am Wohnortjugendamt vorgenommen werden soll

Profil 4: Zuschüsse für Beratungsstellen und Familienbildungsstätten

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
• Beratung von freien und kommunalen Trägern von - o Schwangerschaftsberatungsstellen, Familienberatungsstellen, Frauenberatungsstellen im Zusammenhang mit der Förderung von Personal- und Sachkosten • Beratung von Trägern anerkannter Einrichtungen der Familienbildung • Beratung von Einrichtungen der Weiterbildung, die die Anerkennung als Familienbildungsstätte anstreben
2. Wer führt die Beratung durch?
Abteilung Betriebs-/ Personalkostenförderung für Beratungsstellen und Familienbildungsstätten (42.12)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
• Leitungskräfte und Beratungskräfte von Beratungsstellen • Hauptamtlich pädagogische Mitarbeitenden von Familienbildungsstätten
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
• Transparenz hinsichtlich der Förderprogramme • Weitergabe von Fachwissen • Vorlage vollständiger und entscheidungsreifer Anträge • praxistaugliche Regelwerke für die Förderung (Richtlinien, Erlasse etc.)
5. Rechtlicher Rahmen
Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung i. Verb. m. § 5 LVerbO
6. Finanzieller Rahmen
Personal- und Sachkosten LVR
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 5: Beratung Betriebsführung

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
• Fachliche und rechtliche Beratung von Trägern während der Betriebsführung zu Gruppenstrukturen, Personal, Räumen und konzeptionellen Aspekten • Beratung von Eltern bei aufsichtsrelevanten Beschwerden • Beratende Begleitung von Modellprojekten
2. Wer führt die Beratung durch?
Je nach Thema die Teams der Abteilung Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder (42.20)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
• Träger, Jugendämter, Sozialämter, Fachkräfte, Fachberatungen, MFKJKS und im Einzelfall Eltern • Tagespflegepersonen und vereinzelt Eltern bei aufsichtsrelevanten Beschwerden
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
• Erteilung der Betriebserlaubnis • Begleitung von Modellversuchen • fachliche Qualifikation des Personals durch Fortbildung
5. Rechtlicher Rahmen
• Beratung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zum SGB VIII: §§45 , 79a und 85 • Fachliche Grundlagen u.a. durch Kinderbildungsgesetz NRW, AG Kita der BAGLJÄ
6. Finanzieller Rahmen
Personal- und Sachkosten LVR
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 6: Betriebs- und Investitionsförderung Kita

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Beratung erfolgt zu folgenden Feldern • der Betriebskostenförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) • der Förderung von Familienzentren nach dem KiBiz • der internetbasierten Plattform für die Förderung nach dem KiBiz: KiBiz.web • der investiven Förderung des Ausbaus von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den unterschiedlichen Bundes- und Landesförderprogrammen • der investiven Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW (KJFP) und in Einzelfällen dem Jugendförderplan des Bundes • der Förderung von Kinderbetreuung in besonderen Fällen (Brückenprojekte für Kinder im Elementarbereich mit Fluchthintergrund und ihre Familien) • Förderung der Fachberatung für Brückenprojekte bei den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege • Beratung zu den Fördermöglichkeiten für Fortbildungsmaßnahmen im Elementarbereich aktuell mit dem Schwerpunkt Sprache • Beratung im Zusammenhang mit der Genehmigung von Trägerwechseln bei investiven Förderungen, Fragen der Zweckbindung, Fragen zu Grundbuchangelegenheiten
2. Wer führt die Beratung durch?
Abteilung Investitions- und Betriebskostenförderung Kindertageseinrichtungen, Verwaltungsmäßige Bearbeitung Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen und das Team Aufsicht und Beratung (42.30, 42.21)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
• Einrichtungsträger, Jugendämter, Sozialämter, Fachkräfte und Spitzenverbände der freien Wohlfahrtsverbände; Tagespflegepersonen
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
• die Zuwendungsempfänger sollen in die Lage gesetzt werden, ihre Fördermöglichkeiten optimal auszunutzen, die Fördermittel korrekt zu beantragen und ordnungsgemäß zu verwenden • Leisten von Hilfestellung bei konkreten Problemen • Sicherung und Weiterentwicklung der Förderprogramme • positive und nachhaltige Außendarstellung des LVR-Landesjugendamtes
5. Rechtlicher Rahmen
Die Zuständigkeit des LVR-Landesjugendamtes ergibt sich dabei generell aus § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII, § 5 der LVerbO sowie der Bestimmung als Bewilligungsbehörde in den einzelnen Gesetzen/Förderrichtlinien: KiBiz, Richtlinien für den investiven Ausbau von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, Richtlinien zum KJFP, Richtlinien zur Förderung von Fortbildungsmaßnahmen im Elementarbereich, Fördergrundsätze für die Förderung der Kinderbetreuung in besonderen Fällen
6. Finanzieller Rahmen
• Beratung Personal- und Sachkosten LVR aus der PG 051 • anteilige Refinanzierung der PK durch das Land NRW
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 7: Koordinationsstelle Kinderarmut

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
• Gesetzliche Grundlage der Fachberatung in der Koordinationsstelle Kinderarmut ist § 85 SGB VIII. Die Fachberatung ist ein Angebot an insbesondere die 95 Jugendämter im Rheinland. Sie umfasst: - o Die Fachberatung Kinderarmut, die Jugendämter beim Auf- und Ausbau von Koordinationsstrukturen und Netzwerken zur Prävention der Folgen von Kinderarmut unterstützt. - o Die Fachberatung Frühe Hilfen, die Jugendämter beim Auf- und Ausbau von Koordinationsstrukturen und Netzwerken der Frühen unterstützt.
2. Wer führt die Beratung durch?
• Fachberaterinnen/Fachberater in der Geschäftsstelle Kinderarmut in 43.10 • die Fachberatungen Jugendhilfeplanung (43.22), Kommunale Bildungslandschaften (43.13) und Bildung in der Kita (42.22)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
Jugendämter im Rheinland
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Das übergeordnete Ziel ist, zu gelingendem Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen im Rheinland beizutragen. Daraus leiten sich folgende Teilziele ab: ▪ Die Unterstützung der Jugendämter beim Auf- und Ausbau von nachhaltigen kommunalen Koordinationsstellen und Netzwerken zur Prävention der Folgen von Kinderarmut. ▪ Die Unterstützung der Jugendämter beim Auf- und Ausbau von nachhaltigen kommunalen Koordinationsstellen und Netzwerken der Frühen Hilfen. ▪ Die Qualifizierung von kommunalen Fachkräften für die Koordination von Netzwerkstrukturen. ▪ Die Kooperation mit Vertretungen anderer Präventionsprogramme, um so aufeinander abgestimmte fachliche Positionen zu entwickeln.
5. Rechtlicher Rahmen
Der gesetzliche Auftrag ergibt sich vom Grundsatz her aus der sachlichen Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe in § 85 (2) SGB VIII. • 2013 in einem Qualitätshandbuch der LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut
6. Finanzieller Rahmen
Das Angebot wird über Personalkosten aus LVR-Mitteln, aus Mitteln der Auridis gGmbH sowie des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport NRW finanziert.
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 8: Hilfe für Deutsche im Ausland

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
• Beratung von Jugendämtern zu Hilfestellung für Deutsche im Ausland • Beratung von betroffenen Familien zu Möglichkeiten der Hilfestellung im Ausland
2. Wer führt die Beratung durch?
Team 43.21 (Beratung der Jugendämter, Rechtsfragen, überörtliche Kostenerstattung)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
• im Ausland lebende Eltern, die einen Jugendhilfebedarf geltend machen (15-20) • 12-15 Jugendämter
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
▪ Vermittlung und Vertiefung von Fachwissen
5. Rechtlicher Rahmen
Pflichtaufgabe nach § 85 Abs. 2 Nr. 9, 1 iVm. §§ 88, 6 Abs. 3 SGB VIII
6. Finanzieller Rahmen
Personalkosten aus LVR-Mitteln (PG 052)
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 9: Kostenerstattung Jugendämter

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
• Beratung zur Kostenerstattung nach §§ 89 – 89f SGB VIII • Beratung zur örtlichen Zuständigkeit nach §§ 86 – 88a SGB VIII
2. Wer führt die Beratung durch?
Beratung der Jugendämter, Rechtsfragen, überörtliche Kostenerstattung (Team 43.21)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
• alle Jugendämter im Rheinland, 10 Jugendämter aus anderen Bundesländern • drei Träger der freien Jugendhilfe
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Qualitätssicherung, Weitergabe und Vertiefung von Fachwissen, Lösung konkreter Einzelfälle
5. Rechtlicher Rahmen
• Pflichtaufgabe nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII, § 15a AG-KJHG • Empfehlungen zur Kostenerstattung gemäß § 89d SGB VIII der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2006), Erlasse des NRW-Familienministeriums (MFKJKS), MPK-Beschluss vom 28.10.2016 und die entsprechenden Durchführungshinweise
6. Finanzieller Rahmen
Personalkosten aus LVR-Mitteln (PG 052)
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport (MFKJKS), Bundesverwaltungsamt

Profil 10: Beratung Kostenangelegenheiten und Krankenhilfe nach §§ 39, 40 SGB VIII

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Fachberatung von Jugendämtern und Einrichtungen der Erziehungshilfen zu grundsätzlichen Fragestellungen bei Kostenangelegenheiten und Krankenhilfe nach §§ 39, 40 SGB VIII
2. Wer führt die Beratung durch?
Beratung der Jugendämter, Rechtsfragen, überörtliche Kostenerstattung (Team 43.21)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
• 60-70 Jugendämter im Rheinland • 5-10 Träger der freien Jugendhilfe
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Weitergabe von Fachwissen, um den Beratenen Möglichkeiten der Kostenminderung aufzuzeigen
5. Rechtlicher Rahmen
Pflichtaufgabe nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 iVm §§ 39, 40 SGB VIII
6. Finanzieller Rahmen
Personalkosten aus LVR-Mitteln (PG 052)
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 11: Rechtsberatung zur SGB VIII und X

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Beratung zu allen rechtlichen Fragen des SGB VIII, SGB X und den Ausführungsgesetzen des Landes NRW
2. Wer führt die Beratung durch?
Beratung der Jugendämter, Rechtsfragen, überörtliche Kostenerstattung (Team 43.21)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
55 Jugendämter im Rheinland
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Qualitätssicherung, Weitergabe und Vertiefung von Fachwissen
5. Rechtlicher Rahmen
Pflichtaufgabe nach § 85 Abs. 2 Nr. 1, 8 SGB VIII
6. Finanzieller Rahmen
Personalkosten aus LVR-Mitteln (PG 052)
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 12: Vereinsvormundschaften

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
• Beratung zur Erteilung einer Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften und Vereinspflegschaften • Beratung über die Inhalte und Gestaltungsmöglichkeiten eines Vormundschaftsvereins
2. Wer führt die Beratung durch?
Beratung der Jugendämter, Rechtsfragen, überörtliche Kostenerstattung (Team 43.21)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
Träger der freien Jugendhilfe (rund 20 umfangreiche Beratungen mit dem Ziel, eine Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften und Vereinspflegschaften zu erhalten oder zu verlängern)
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Qualitätssicherung, Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften und Vereinspflegschaften
5. Rechtlicher Rahmen
Pflichtaufgabe nach § 85 Abs. 2 Nr. 10, 54 SGB VIII
6. Finanzieller Rahmen
Personalkosten aus LVR-Mitteln
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 13: Fachberatung Jugendhilfeplanung

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Fachberatung Jugendhilfeplanung
2. Wer führt die Beratung durch?
Fortbildung, Jugendhilfeplanung, Modell- und Initialförderung (Team 43.22)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
- jährlich ca. 60 Jugendämter, i.d.R. in Person der/des Jugendhilfeplaners/in, ggf. weitere Führungskräfte - jährlich ca. 5 freie Träger der Jugendhilfe, vertreten durch Führungskräfte
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Qualifizierung der Prozesse und Instrumente der Jugendhilfeplanung im Rheinland Qualifizierung der planenden Fachkräfte im Rheinland Mitgestaltung der überregionalen fachlichen Diskussion zur Jugendhilfeplanung
5. Rechtlicher Rahmen
Pflichtaufgabe nach § 85 SGB VIII in Verbindung mit § 80 SGB VIII
6. Finanzieller Rahmen
Personal- und Sachkosten aus LVR-Mitteln (PG 052)
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
Fachberatung Jugendhilfeplanung des LWL

Profil 14: Projekt Initialförderung

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Beratung zur Projekt- und Initialförderung aus Mitteln der LVR-Sozial- und Kulturstiftung
2. Wer führt die Beratung durch?
Fortbildung, Jugendhilfeplanung, Modell- und Initialförderung (Team 43.22)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
• jährlich ca. 20 Jugendämter • jährlich ca. 30 freie Träger der Jugendhilfe
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Unterstützung der Antragstellenden bei der Erstellung der Förderanträge und Verwendungsnachweise.
5. Rechtlicher Rahmen
Pflichtaufgabe nach § 85 SGB VIII mit „freiwilligen“ Mittel der LVR-Sozial- und Kulturstiftung
6. Finanzieller Rahmen
Personalosten aus LVR-Mitteln (PG 052), Projektfördermittel aus der LVR-Sozial- und Kulturstiftung
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 15: Fachberatung Allgemeiner Sozialer Dienst/Jugendhilfe in Strafverfahren

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
• Fachberatung Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) zu den Themen: - o Kinderschutz/Schutzauftrag des Jugendamts (§ 8a SGB VIII) - o Hilfestellung und Planung (§ 36, 27, 41 SGB VIII) - o Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII - o Trennung und Scheidung (§ 17, 50 SGB VIII) - o Inobhutnahme und Hilfen für unbegleitete minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche - o Grundsatzthemen (Personalführung, Rahmenbedingungen der ASD-Arbeit etc.) • Fachberatung Jugendhilfe im Strafverfahren
2. Wer führt die Beratung durch?
Fachberatung Allgemeiner Sozialer Dienst/Fachberatung Jugendhilfe in Strafverfahren (Team 43.22)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
• Allgemeine Soziale Dienste/Jugendämter (in 2016 ca. 91 Beratungen) • andere Ämter/Institutionen (in 2016 ca. 50 Beratungen) • Privatpersonen (in 2016 ca. 40)
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Förderung der fachlichen Weiterentwicklung der Jugendämter
5. Rechtlicher Rahmen
Pflichtaufgabe nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 und 8 SGB VIII
6. Finanzieller Rahmen
Personalosten aus LVR-Mitteln (PG 052)
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
LWL-Landesjugendamt

Profil 16: Fachberatung komplexer Einzelfälle im Bereich der Hilfen zur Erziehung

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Fachberatung komplexer Einzelfälle im Bereich der Hilfen zur Erziehung
2. Wer führt die Beratung durch?
Fachberatung Schwierige Einzelfälle (Team 43.23)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
In 2016 ca. 228 Einzelberatungen
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Förderung der fachlichen Weiterentwicklung der Jugendämter
5. Rechtlicher Rahmen
Pflichtaufgabe nach § 85 Abs. 2 Nr. 5 SGB VIII
6. Finanzieller Rahmen
Personalkosten aus LVR-Mitteln
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 17: Fachberatung zum Thema Kinder psychisch kranker Eltern (KipE)

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Fachberatung zum Thema Kinder psychisch kranker Eltern (KipE) und zur Schnittstelle Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen
2. Wer führt die Beratung durch?
Fachberatung KipE (Team 43.23)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
• In 2016: 20 Jugendämter und ca. 12 andere Institutionen/Stellen/freie Träger • Privatpersonen (in 2016 ca. 10)
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Förderung der fachlichen Weiterentwicklung der Angebote für Kinder psychisch kranker Kinder und der Kooperation/Vernetzung aller Beteiligten
5. Rechtlicher Rahmen
Pflichtaufgabe für die Fachberatung der Jugendämter § 85 Abs. 2 Nr. 1 und 8 SGB VIII • Antrag-Nr. 13/274: Haushalt 2014; KipE – Kinder psychisch kranker Eltern, Konzept zur Verstetigung des Modellprojektes KipERheinland • Vorlage-Nr. 13/3662: Konzept Fachberatung KipE. Beschluss des LJHA im Juni 2014
6. Finanzieller Rahmen
Personalkosten aus LVR-Mitteln
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
LWL-Landesjugendamt

Profil 18: Pflegekinder

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Fachberatung Pflegekinderhilfe zu den Themen • Vollzeitpflege (§ 33 Satz 1 SGB VIII) • Erziehungsstellen (§ 33 Satz 2 SGB VIII) • Pflegeerlaubnis (§ 44 SGB VIII)
2. Wer führt die Beratung durch?
Fachberatung Pflegekinderhilfe (Team 43.23)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
• Jugendämter und freie Träger (in 2016 ca. 86 JA bzw 25 FT) • Privatpersonen (in 2016 ca. 23)
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Förderung der fachlichen Weiterentwicklung der Jugendämter
5. Rechtlicher Rahmen
Pflichtaufgabe nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 und 8 SGB VIII
6. Finanzieller Rahmen
Personalkosten aus LVR-Mitteln
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
LWL-Landesjugendamt

Profil 19: Vormundschaften

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Fachberatung für Jugendämter zu den Themen: • Vormundschaften (§ 55 SGB VIII) • Beistandschaften (§ 55 SGB VIII) • Kostenbeteiligung (§ 91 ff. SGB VIII)
2. Wer führt die Beratung durch?
Fachberatung Vormundschaft, Beistandschaft, Kostenbeteiligung (Team 43.23)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
Jugendämter
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Förderung der fachlichen Weiterentwicklung der Jugendämter
5. Rechtlicher Rahmen
Pflichtaufgabe nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 und 8 SGB VIII
6. Finanzieller Rahmen
Personalkosten aus LVR-Mitteln
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
LWL-Landesjugendamt

Profil 20: Landesstelle für die Verteilung unbegleiteter Minderjähriger Flüchtlinge

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
• Beratung von Jugendämtern zum bundesweiten und landesinternen Verteilverfahren für unbegleitete Minderjährige einschließlich Zuständigkeitswechsel • Beratung von Jugendämtern und freien Trägern der Jugendhilfe zur Betreuung, Versorgung und Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger • Beratung von Jugendämtern zur Familienzusammenführung unbegleiteter Minderjähriger • Beratung von Jugendämtern zum ausländerrechtlichen Verfahren unbegleiteter Minderjähriger • Beratung von Privatpersonen (v.a. private Vormünder) zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen, einschließlich des ausländerrechtlichen Verfahrens
2. Wer führt die Beratung durch?
Landesstelle für die Verteilung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Nordrhein-Westfalen - Landesstelle NRW, (Team 43.23)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
• 187 Jugendämter (das sind alle Jugendämter in NRW, da die Landesstelle NRW ihre Aufgabe für ganz NRW, also auch für den Bereich des LWL, wahrnimmt) • 20-25 freie Träger der Jugendhilfe • Private Vormünder unbegleiteter Minderjähriger (10-15 Beratungen pro Jahr)
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Weitergabe von Fachwissen Schaffung gleicher Rahmenbedingungen im Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen in ganz NRW (die Landesstelle NRW nimmt ihre Aufgabe für ganz NRW, also auch für den Bereich des LWL, wahr) Qualitätssicherung
5. Rechtlicher Rahmen
• Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung § 42b Abs. 3 Satz 3 SGB VIII, § 1 des 5. AG-KJHG NRW • Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in NRW (Stand 03/2013, Veröffentlichung der überarbeiteten Auflage steht unmittelbar bevor) • Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (Stand 05/2014, Veröffentlichung der überarbeiteten Auflage steht unmittelbar bevor)
6. Finanzieller Rahmen
Personalkosten aus Landesmitteln
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
Jugendämter und Verteilstellen der anderen Bundesländer (normiert in § 1 Abs. 2 Satz 2 des 5. AG-KJHG NRW) Bundes- und Landesministerien, Bundes- und Landesämter, Bezirksregierungen, Kommunale Spitzenverbände, Freie Wohlfahrtspflege

Profil 21: Freiwilliges ökologisches Jahr

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
• Beratung von Bewerbenden und deren Bezugspersonen für die Teilnahme am FÖJ • Beratung von Einsatzstellen zu Fragen des FÖJ und der Gesamtorganisation • Beratung von potenziell interessierten Einrichtungen zur Erlangung der Anerkennung als FÖJ-Einsatzstelle
2. Wer führt die Beratung durch?
LVR-Landesjugendamt, FÖJ-Zentralstelle (43.11)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
• Bewerbenden und deren Bezugspersonen (weit über 2.000/Jahr) • Beratung der über 180 Freiwilligen • Beratung der 74 JÖJ-Einsatzstellen • Beratung der Anleitenden (ca. 230 Personen)
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
• Unterstützung der Freiwilligen bei der persönlichen und beruflichen Orientierung • Empowerment der Freiwilligen • Klärung von Konflikten • Qualifizierung der Einsatzstellen und Prävention • Verbesserung der Arbeitssituation und Zusammenarbeit • Vermittlung von freien Plätzen an Interessierte • Akquise von neuen Einsatzstellen
5. Rechtlicher Rahmen
• Pflichtaufgabe nach Jugendfreiwilligendienstegesetz, durch das Land NRW vorgegebene spezielle Ausrichtung des FÖJ NRW, • bundesweite Rahmenkonzeption des FÖJ, Konzeption des FÖJ Rheinland und Qualitätsstandards; SGB VIII, §1
6. Finanzieller Rahmen
Über den Kinder- und Jugendförderplan des Bundes sowie des Landes NRW. NKF-Produktgruppe 52, Bereich 06
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
Die FÖJ-Zentralstelle führt die Aufsicht über die FÖJ-Einsatzstellen und achtet auf die Einhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen, der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers sowie der Einhaltung der Vorgaben nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz und den Qualitätsstandards des FÖJ NRW. Weitere Akteure wie Beratungsstellen, Jugendämter, Ärzte, Therapeuten usw. werden nur bei Bedarf hinzugezogen.

Profil 22: Beratung gem. Kinder- und Jugendförderplan NRW (KJFP NW) und anderer Förderprogramme

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Beratung gem. Kinder- und Jugendförderplan NRW (KJFP NW) und anderer Förderprogramme (z.B. KJP Bund, Deutsch-Polnisches Jugendwerk, Deutsch-Französisches Jugendwerk) für öffentliche Träger und freie Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII (KJHG)
2. Wer führt die Beratung durch?
Team Jugendförderung (43.12)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
Gesamt 950 Träger z.B. Stadt-/Kreisverwaltungen (Jugendamt) im Gebiet des LVR, Jugendverbände auf Landesebene, Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Gebiet des LVR, Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz, Landesstelle NRW
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
- Vorlage eines bewilligungsreifen Antrages / eines prüfungsrelevanten Verwendungsnachweises - Weitergabe von Fachwissen, Qualitätsmanagement
5. Rechtlicher Rahmen
- Pflichtaufgabe nach Weisung durch das MFKJKS - Durch das Land und den Bund vorgegebene Gesetze und Richtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan vom 04.12.2014, Richtlinien zum KJP Bund
6. Finanzieller Rahmen
für Personal- und Sachkosten als auch für die Förderung Weitüberwiegend Landesmittel, geringer Bundesmitteleinsatz (NKF 06 Produktgruppe 52)
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 23: Fachberatung Jugendförderung

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Im Verständnis des Team Jugendförderung ist Fachberatung eine Komplexleistung, in der die verschiedenen Leistungen inhaltlich untrennbar miteinander verbunden sind. • Neben der Beantwortung von punktuellen, fachlichen Anfragen oder Wissensvermittlung (Entweder face-to-Face, telefonisch oder per Mail) werden Prozessberatungen angeboten. • Komplementär gehören die Beratung als Expertin oder Experte des LVR im Zuge kurz- oder langfristiger Teilnahme an institutionalisierten Gremien, die Fortbildung und die Weiterentwicklung von Fachpraxis zu den zentralen Handlungsfeldern der Fachberatung.
2. Wer führt die Beratung durch?
Team Fachberatung(43.13)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
• Direkt alle Jugendämter im Rheinland • Indirekt freie Träger der JH, Schulen
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
• Das übergeordnete Ziel ist der Ausbau und die Qualifizierung von Angeboten der Jugendförderung in Kommunen und Kreisen, indem die örtlichen Träger der Jugendhilfe in der Ausgestaltung und Umsetzung beraten und unterstützt werden. Dabei werden zwei Ebenen unterschieden: - o Einerseits werden Leistungen auf Anfrage erbracht, - o andererseits werden Inhalte aktiv von der Fachberatung in die Jugendämter über die o.g. Formate in die Diskussion der Fachpraxis eingebracht, um neue Impulse zu setzen und Entwicklungen anzustoßen oder zu unterstützen.
5. Rechtlicher Rahmen
Der gesetzliche Auftrag ergibt sich über die Formulierung der sachlichen Zuständigkeiten des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe in § 85 (2) SGB VIII. Dies bezieht sich vor allen Dingen auf die Unterpunkte: - o (1) Beratung der örtlichen Träger der Jugendhilfe und die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII. - o (4) Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe und - o (8) Fortbildung von Mitarbeitern der Jugendhilfe. Für die Umsetzung des Programms in der fachberaterischen Begleitung „Jugend gestaltet Zukunft“ (Jugendsozialarbeit / Internationale Jugendarbeit) liegt ein Beschluss der Landschaftsversammlung vom 10/03/2008 und des LJHA vom 30/04/2013 vor.
6. Finanzieller Rahmen
Das Angebot wird über Personalkosten aus LVR-Mitteln (NKF-Produktgruppe 50) wie Mitteln des Landes (Kinder- und Jugendförderplan NRW) finanziert.
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 24: Entgeltangelegenheiten erzieherische Hilfen

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Fachberatung Entgeltangelegenheiten der erzieherischen Hilfen insbesondere zu Leistungsbeschreibung, Entgelte und Finanzierungsfragen nach dem SGB VIII im ambulanten Bereich
2. Wer führt die Beratung durch?
Beratung der Jugendämter, Rechtsfragen, überörtliche Kostenerstattung (43.21)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
• 15-20 Jugendämter • 10-15 Träger der freien Jugendhilfe
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Weitergabe von Fachwissen, Qualitätssicherung, Sicherstellung eines weitgehend einheitlichen Verfahrens in NRW.
5. Rechtlicher Rahmen
• Pflichtaufgabe nach § 79 Abs. 3 SGB VIII, § 85 Abs. 2 Nr. 1, 2 SGB VIII, §§ 3, 4 SGB VIII • Aushandlung ambulanter Erziehungshilfen; Empfehlungen für Jugendämter und freie Träger (Februar 2017)
6. Finanzieller Rahmen
Personalkosten aus LVR-Mitteln (PG 052)
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 25: Betriebserlaubnisverfahren

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Beratung im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens nach §§ 45ff. SGB VIII
2. Wer führt die Beratung durch?
LVR-Landesjugendamt, Schutz von Kindern und Jugendlichen in stationären und teilstationären Einrichtungen, Abteilung 43.30 „Heimaufsicht“
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
• Einzelne Personen, die zukünftig ein Betreuungs- und Versorgungsangebot für Minderjährige planen und eine Betriebserlaubnis benötigen; in 2016 ca. 120 Personen • Beratung im Kontext der Betriebserlaubnisse für Einrichtungen, die schon eine Betriebserlaubnis besitzen. Dies sind z.Zt. ca. 520 Einrichtungen. Im Jahr 2016 gab es insgesamt ca. 900 Kontakte im Arbeitskontext.
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Sicherstellung des Kindeswohls bei der Betreuung und Versorgung von Minderjährigen in Einrichtungen; Qualifizierung der Träger und Einrichtungen
5. Rechtlicher Rahmen
• Pflichtig nach §§ 45 ff. SGB VIII; § 21 1. AG-KJHG NRW; § 85 Abs.2 S.6 SGB VIII • Fachliche Grundlagen gemäß § 8b Abs.2 SGB VIII; § 85 Abs.2 S.7 SGB VIII
6. Finanzieller Rahmen
Personalkosten aus LVR-Mitteln
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport; LWL-Landesjugendamt

Profil 26: Gehört werden

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Beratung für das Projekt „Gehört werden“/ Landesweite Vernetzung und Partizipation von Kindern und Jugendlichen, die in Einrichtungen in NRW leben
2. Wer führt die Beratung durch?
LVR-Landesjugendamt; OE 43.30
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
• Kinder und Jugendliche, die in Einrichtungen in NRW leben, und Betreuungskräfte aus den Einrichtungen; Anzahl der Beratungen ist noch unklar, da das Projekt zum 01.07.2017 startet. • Einrichtungen in denen Kinder und Jugendliche leben; Jugendämter; Spitzenverbände; Anzahl der Beratungen ist noch unklar, da das Projekt zum 01.07.2017 startet.
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Schutz der Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen; Sicherung der Kinderrechte, Partizipation-und Beschwerdemöglichkeiten erweitern
5. Rechtlicher Rahmen
Freiwillig, § 8 SGB VIII; § 8 b SGB VIII
6. Finanzieller Rahmen
• Personal- und Sachkosten aus LVR-Mitteln • Mitfinanzierung durch Landesministerium (50%) und LWL LJA (25%)
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
LWL-Landesjugendamt; Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport; Ombudschaft NRW; frei Spitzenverbände der Wohlfahrtspflege

- 27. Einzelfallberatung Inklusionspauschale
- 28. Beratung Kommunen schulische Inklusion
- 29. Aktion 5
- 30. Übergang 500 Plus
- 31. Integrationsprojekte
- 32. Schule trifft Arbeitswelt - STAR
- 33. Integrationsfachdienst
- 34. Berufliche Teilhabe Autismus
- 35. Schaffung behindertengerechter Arbeitsplätze
- 36. Zuschüsse AG außergewöhnliche Belastung
- 37. Finanzierung Arbeitsassistenz
- 38. Besonderer Kündigungsschutz
- 39. Schwerbehindertenvertretungen
- 40. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- 41. Ausgleichsabgabe Förderungen
- 42. Ausgleichsabgabe Anzeigeverfahren
- 43. Themenwelt Tag der Begegnung
- 44. Beratung zu Seminarthemen
- 45. Integrationsamt auf Reha Care
- 46. Kursangebot Schwerbehindertenrecht
- 47. Technische Beratung Arbeitsplatzgestaltung MmB
- 48. Erhebung Leistungsfähigkeit
- 49. Begleitung von Integrationsunternehmen in
Gründung
- 50. Behindertengerechte Wohnraumgestaltung
- 51. Kriegsopferfürsorge
- 52. Soziales Entschädigungsrecht Antragsverfahren
- 53. Fallmanagement Soziales Entschädigungsrecht
- 54. Einzelfallberatung Geschädigter

Profil 27: Einzelfallberatung Inklusionspauschale

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Einzelfallberatung (v.a. im Rahmen der LVR-Inklusionspauschale): Es werden individuelle Anfragen und Beratung für eine Schülerin oder einen Schüler mit einem Förderschwerpunkt des LVR auf dem Weg in die allgemeine Schule durchgeführt - häufig im Rahmen einer möglichen Beantragung der LVR-Inklusionspauschale.
2. Wer führt die Beratung durch?
Schulentwicklungsplanung, schulische Inklusion, schulische Fachthemen, 52.20
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
In der Beratung geht es um konkrete Einzelfälle (Schülerin oder Schüler) auf dem Weg in die allgemeine Schule. Gespräche werden mit Eltern, Elternvereinen, Schulen, Lehrerinnen und Lehrern im Gemeinsamen Lernen, Schulaufsichten, Schulträgern, Sozial- und Jugendämtern sowie privaten Institutionen geführt. Eine Auswertung zur LVR-Inklusionspauschale (13/3282/1) zeigt durchschnittlich ca. 500 Gespräche pro Jahr, davon: • ca. 40% mit Schulträgern/Schulaufsicht • ca. 30% mit Schulen / Lehrkräften • ca. 21 % mit Eltern • 9% weitere Gesprächspartner
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Die Beratung zielt darauf ab, eine inklusive Beschulung zu ermöglichen, welche den individuellen Bedürfnissen von Schülerin oder Schüler gerecht wird.
5. Rechtlicher Rahmen
Freiwillig; • UN-BRK Vorlage-Nr. 14/1634, Beschluss LA vom 16.12.2016 • 14/386 Richtlinie des Landschaftsverbandes Rheinland zur Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen (LVR-Inklusionspauschale), Beschluss LA vom 22.04.2015. Eine Aktualisierung wird am 22.5.2017 im Schulausschuss beraten (14/1979). • 14/387 Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR-Inklusionspauschale), Beschluss LA vom 22.04.2015. Eine Aktualisierung wird am 22.5.2017 im Schulausschuss beraten (14/1980).
6. Finanzieller Rahmen
• Personalanteile aus 52.20 • Die Beratung erfolgt häufig in Verbindung mit der Inklusionspauschale (Fördersumme jährlich: 450.000 Euro).
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
Zusammenarbeiten bestehen LVR-intern, je nach Fragestellung z.B. zum Integrationsamt 53 (Thema „Übergang Schule Beruf“), zum Dezernat 7 (z.B. Thema „Hilfsmittelversorgung“ oder „Inklusionshelfer“ 71) oder Dezernat 4 (z.B. Übergang Kita-Schule).

Profil 28: Beratung der Kommunen zur schulischen Inklusion

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Systemische Unterstützung in den Kommunen zum Thema schulische Inklusion für Schülerinnen und Schüler mit einem LVR-eigenen Förderschwerpunkt (Sehen, Hören und Kommunikation, Körperliche und motorische Entwicklung und Sprache Sek.I): Die schulischen Inklusionsbemühungen auf kommunaler Ebene werden durch die Teilnahme des Fachbereiches an Bildungskonferenzen, Inklusionsgremien unterschiedlicher Art sowie der Teilnahme an Fachveranstaltungen unterstützt.
2. Wer führt die Beratung durch?
Schulentwicklungsplanung, schulische Inklusion, schulische Fachthemen, 52.20
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
Kommunale Verwaltungen, MultiplikatorInnen und Verantwortliche im schulischen Inklusionsprozess
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Ziel ist es, den Inklusionsprozess im Schulsystem auf einer breiten Ebene durch den Transfer von Fachwissen und Expertise des LVR zu unterstützen.
5. Rechtlicher Rahmen
Freiwillig, UN-BRK 14/140 „Haushaltsbegleitbeschluss zum Haushalt 2017/2018“, Beschluss der Landschaftsversammlung vom 21.12.2016
6. Finanzieller Rahmen
Personalanteile aus 52.20
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 29: Beratung zu Aktion 5

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
aktion5: Telefonische Beratung von Arbeitgebern zu den Fördermodalitäten des Arbeitsmarktprogramms aktion5 (insbes. Einstellungsprämien und Arbeitstrainings/Job-Coaching) und weitere Unterstützungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung im Berufsleben
2. Wer führt die Beratung durch?
53.32 – Team aktion5, externe Integrationsfachdienste
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
Arbeitgeber, Anzahl einzelfallabhängiger Beratungen: • rd. 380 Beratungsgespräche mit Arbeitgebern p.a. • rd. 170 Beratungsgespräche mit IFD-Fachkräften p.a. • rd. 20 Beratungsgespräche mit Kammer-Beratern p.a.
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Information zu Fördermodalitäten des Arbeitsmarktprogramms aktion5
5. Rechtlicher Rahmen
• freiwillig • § 102 Abs. 3 Nr. 2 e) SGB IX iVm § 27 SchwbAV, • § 14 Abs. 1 Nr. 1, 4 sowie Abs. 3 SchwbAV sowie • Vorlage im Sozialausschuss 13/2293 vom 26.09.2012 • Richtlinien vom 25.09.2015
6. Finanzieller Rahmen
• PG 034 / anteilige Personalkosten des Teams aktion5 • 0 €, da vollständige Refinanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
• mit den Integrationsfachdiensten und den Fachberatern für Inklusion der Handwerks- und Industrie- und Handelskammern

Profil 30: Beratung im Rahmen des Modells „Übergang 500 plus – mit dem LVR-Kombilohn“

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Modell „Übergang 500 plus – mit dem LVR-Kombilohn“
2. Wer führt die Beratung durch?
53.31 und 53.32 – „Übergang 500 plus – mit dem LVR-Kombilohn“: In der Abteilung 53.30 werden die Beratungsleistungen im Einzelfall beauftragt bzw. ergänzt. • Überwiegend Integrationsfachdienste (IFD) §§ 109 ff. SGB IX • ggf. Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) • im Einzelfall beauftragte Jobcoaches
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
• Beschäftigte einer WfbM aus dem Arbeitsbereich mit anerkannter Schwerbehinderung (im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX) und wesentlicher Behinderung (im Sinne der §§ 53 ff. SGB XII) • Beschäftigte aus dem Berufsbildungsbereich einer WfbM mit anerkannter Schwerbehinderung und wesentlicher Behinderung, die andernfalls im Anschluss hieran im Arbeitsbereich der WfbM beschäftigt würden • Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit anerkannter Schwerbehinderung und wesentlicher Behinderung, die andernfalls in einer WfbM beschäftigt würden • Arbeitgeber
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
• Verbesserung der Übergänge von Beschäftigten der WfbM bzw. von Schulabgängerinnen und -abgängern auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (hier: sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse und betriebliche Ausbildungsverhältnisse) und Sicherung der Beschäftigungsverhältnisse • Steigerung der Motivation von Arbeitgebern, Menschen mit Behinderung einzustellen • WfbMs bei den Übergängen von Beschäftigten auf den regulären Arbeitsmarkt unterstützen
5. Rechtlicher Rahmen
• Freiwillige Leistung • Beschluss des Landschaftsausschusses (zuletzt am 04.04.2017, Vorlage 14/1845) • Durchführungshinweise zum Modell „Übergang 500 plus - mit dem LVR-Kombilohn“, 01.01.2014; • Aktualisierung der Durchführungshinweise ab 01.07.2017 liegt vor.
6. Finanzieller Rahmen
Die Finanzierung der Projektbegleitung in Höhe von rd. 90.000 € jährlich erfolgt jeweils zu 50% aus Mitteln des LVR-Integrationsamts und zu 50 % aus Mitteln der Eingliederungshilfe.
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 31: Integrationsprojekte

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Integrationsprojekte: - Beratung von Gründungsinteressierten sowie bestehenden Integrationsprojekten über eine Förderung gem. §§ 132 ff SGB IX.
2. Wer führt die Beratung durch?
Team Integrationsprojekte (53.32), externe Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
Personenadressiert inkl. der Beratungsfälle: • 55 gründungsinteressierte Personen • 45 Beratungen von Geschäftsführungen bestehender Integrationsprojekte Institutionsadressiert inkl. der Beratungsfälle: • Agentur für Arbeit: 3 • Verbände / Institutionen: 3
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung in betriebswirtschaftlich tragfähigen Integrationsprojekten.
5. Rechtlicher Rahmen
• Freiwillig, §§ 132 ff. SGB IX • Empfehlungen der BIH, • Förderrichtlinien des LVR-Integrationsamtes • Förderung zweier Personalstellen zur betriebswirtschaftlichen Beratung bei der FAF gGmbH.
6. Finanzieller Rahmen
PG 034 / anteilige Personalkosten Team Integrationsprojekte anteilige Personalkosten Team Integrationsprojekte
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
Im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“ besteht eine Kooperation mit dem MAIS NRW und der G.I.B.. Die für das LVR-Integrationsamt erstellte betriebswirtschaftliche Stellungnahme der FAF gGmbH wird neben dem MAIS NRW auch anderen Fördermittelgebern wie der Aktion Mensch oder der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW zur Verfügung gestellt.

Profil 32: Berufsorientierung und Übergangsbegleitung für Schülerinnen und Schüler

1. Bezeichnung der Beratungsleistung

Berufsorientierung und Übergangsbegleitung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf – „Schule trifft Arbeitswelt – STAR“:
In Nordrhein-Westfalen erhalten seit dem Schuljahr 2017/2018 alle Schülerinnen und Schüler ein modular aufgebautes Angebot der Berufsorientierung und Übergangsbegleitung (Programm KAoA). Das Programm STAR der beiden Landschaftsverbände stellt darin die inklusiven Elemente für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (KAoA-STAR).

2. Wer führt die Beratung durch?

- In der STAR-Koordinierungsstelle (53.30) werden die Beratungsleistungen des IFD entwickelt und fachlich geleitet, sowie die Kommunalen Koordinierungsstellen des Gesamtprogramms KAoA und die Schulen beraten.
- Externe Integrationsfachdienste (IFD)

3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?

- Schülerinnen und Schüler (ca. 1.700 pro Jahr) mit sonderpädagogischem Förderbedarf aus den Bereichen Geistige Entwicklung, Körperlich-Motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen, Sprache
- Regelmäßige Beratung von ca. 280 Schulen sowie der 26 Kommunalen Koordinierungsstellen der rheinischen Städte und Kreise

4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?

Verbesserung der Übergänge von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Arbeit oder Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

5. Rechtlicher Rahmen

- Anfänglich freiwillige Leistung, seit Mitte 2016 Pflicht nach § 68 Abs. 4 SGB IX
- 2009-2011 ESF-finanziertes Modellprojekt (12/4305 und weitere)
- 2012-2017 Umsetzung auf Basis der Richtlinie des bundesprogramms „Initiative Inklusion“
- Ab Schuljahr 2017/2018 regelfinanziert auf Basis einer Verwaltungsvereinbarung (§ 68 Abs. 4 SGB IX)
- Verwaltungsvereinbarung zwischen den LVen, MAIS NRW, MSW NRW, RD der BA NRW vom 31.01.2017.
- Beauftragung der IFD auf Basis von Verträgen, Vergabe des Elementes „Potentialanalyse“ per öffentlicher Ausschreibung (Verfahren läuft)

6. Finanzieller Rahmen

- Die STAR-Koordinierungsstelle beim LVR-Integrationsamt wird derzeit zu je 50% aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und der Ausgleichsabgabe finanziert.
- Mittel der Ausgleichsabgabe: ca. 140.000 € p.a.
- ESF-Mittel: ca. 140.000 € p.a.

7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren

--

Profil 33: Integrationsfachdienst

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Beteiligung der Integrationsfachdienste (IFD) bei der Durchführung der Maßnahmen zur Teilhabe schwer-behinderter Menschen am Arbeitsleben
2. Wer führt die Beratung durch?
• Integrationsbegleitung (Team 53.31) • Integrationsfachdienst (IFD) §§ 109 ff. SGB IX
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
• schwerbehinderte Menschen mit einem besonderen Bedarf an arbeitsbegleitender Betreuung (z.B. Menschen mit geistiger oder seelischer Behinderung oder mit einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung) • schwerbehinderte Menschen, die nach zielgerichteter Vorbereitung durch die Werkstatt für behinderte Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt teilhaben sollen und dabei auf arbeitsbegleitende Hilfen angewiesen sind • Anzahl der Beratungsfälle: ca. 15.000 / Jahr Arbeitgeber • Anzahl der einzelfallunabhängigen betrieblichen Beratungen und Kooperation mit Arbeitgebern und deren Verbänden: ca. 1.650 / Jahr
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
• Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer möglichst dauerhaften sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
5. Rechtlicher Rahmen
• Größtenteils gesetzliche Aufgabe, einige Bereiche freiwillige Leistung • § 102 Abs. 3 Nr. 3a SGB IX i.V.m § 17 Abs. 1 Nr. 3 SchwbAV und §§ 109 ff. SGB IX • Grundsätze und Richtlinien des Integrationsamtes des Landschaftsverbandes Rheinland „Beteiligung von Integrationsfachdiensten bei der Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben im Rheinland“, 2005 • Die Wahrnehmung der Beratung durch die Integrationsfachdienste • (IFD) erfolgt auf der Grundlage von Verträgen
6. Finanzieller Rahmen
PG 034 / anteilige Personalkosten der IFD-Koordination
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
• mit den Rehabilitationsträgern Bundesagentur für Arbeit, der gesetzlichen Unfallversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung, der Kriegsopferversorgung und der Kriegsopferfürsorge im Rahmen des Rechts der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden (Siehe Gemeinsame Empfehlung „Integrationsfachdienste“ nach § 113 Abs. 2 SGB IX)

Profil 34: Berufliche Teilhabe Autismus

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Modell „Übergang 500 plus – mit dem LVR-Kombilohn“
2. Wer führt die Beratung durch?
• Modellsteuerung durch 53.30 • Extern: Autismus-Sprechstunde für Erwachsene der Poliklinik und Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Universitätsklinik Köln, Integrationsunternehmen Projekt Router gGmbH
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
• Personen mit einer Autismus-Diagnose, die den beruflichen (Erst-) einstieg anstreben oder die bereits in einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis sind und deren zukünftige oder aktuelle Arbeitgeber im Großraum Köln und näherer Umgebung ansässig sind. • Gruppen- und Einzelcoaching von ca. 100 betroffenen Personen und ca. 50 Arbeitgebern
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
• Verbesserung der beruflichen Teilhabe von Menschen mit ASS
5. Rechtlicher Rahmen
• Freiwillig, s. Vorlage 13/3539
6. Finanzieller Rahmen
• Mittel der Ausgleichsabgabe des LVR-Integrationsamtes • 481.000 € für einen 3½-jährigen Modellzeitraum
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
Zusammenarbeit mit den regional zuständigen Integrationsfachdiensten, Arbeitsagenturen, Autismus-Therapie-Zentren und anderen Trägern der beruflichen Behindertenhilfe

Profil 35: Beratung zur Schaffung behindertengerechter Arbeitsplätze

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Beratung von Arbeitgebern hinsichtlich der Zuschüsse zur Schaffung neuer Ausbildungs- und Arbeitsplätze bzw. zur behinderungsgerechten Gestaltung von Arbeitsplätzen (konkret Arbeitsstätte Teilzeitarbeitsplätze und sonstige Leistungen, nicht der unmittelbare Arbeitsplatz)
2. Wer führt die Beratung durch?
Begleitende Hilfen, Kündigungsschutz (Abteilung 53.10) in Kooperation mit Technischer Beratungsdienst (Abteilung 53.20)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
Arbeitgeber von schwerbehinderten Menschen – mittelbar der schwerbehinderte Mensch selbst • Anzahl der Beratungsfälle: • 225 (Schaffung neuer Ausbildungs- und Arbeitsplätze) • 186 (behinderungsgerechte Gestaltung von Arbeitsplätzen) • (Zählweise: Antragseingänge / Fälle / Zahlen aus 2016)
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Schaffung / Sicherung von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen
5. Rechtlicher Rahmen
• Pflichtige Leistung nach § 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 a SGB IX, §§ 15 und 26 SchwbAV • Zur Ausführung: Abteilungsverfügungen zu § 15 SchwbAV und Empfehlung zu § 26 SchwbAV
6. Finanzieller Rahmen
Transferleistung aus der Ausgleichsabgabe (PG41) Personal- und Sachkosten (PG 34)
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 36: Beratung hinsichtlich der Arbeitgeberzuschüsse bei außergewöhnlichen Belastungen

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Beratung von Arbeitgebern hinsichtlich der Zuschüsse an Arbeitgeber im Hinblick auf eine außergewöhnliche Belastung
2. Wer führt die Beratung durch?
- Beschäftigungszuschuss (Abteilung 53.10) in Kooperation mit Technischer Beratungsdienst (Abteilung 53.20) - Extern: Örtliche Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben bei den Kreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten (personelle Unterstützung), IFD
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
Arbeitgeber von schwerbehinderten Menschen, Anzahl der Beratungsfälle: - Anzahl der Beratungsfälle: 1.837* (Beschäftigungssicherungszuschuss) 2.150** (personelle Unterstützung) * (Zählweise BSZ: Antragseingänge / Fälle / Zahlen aus 2016) ** (Zählweise PU: ca. 50 % der Fälle, bei denen eine Zahlung erfolgt ist, aus 2016)
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Sicherung von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen
5. Rechtlicher Rahmen
- Pflichtig nach § 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 e SGB IX, § 27 SchwbAV - Satzung zur Übertragung der Aufgabe (PU) an die örtlichen Stellen - Empfehlung der BIH, Tabelle zur Höhe der Leistung, Abteilungsverfügungen
6. Finanzieller Rahmen
Transferleistung aus der Ausgleichsabgabe (PG41) Personal- und Sachkosten (PG 34)
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 37: Finanzierung Arbeitsassistenz

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Beratung von schwerbehinderten Menschen bezüglich Zuschüssen zur Finanzierung einer notwendigen Arbeitsassistenz bzw. zur Durchführung von Maßnahmen der Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse
2. Wer führt die Beratung durch?
53.10, Abteilung Begleitende Hilfe/Kündigungsschutz
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
Schwerbehinderte Menschen; Anzahl der Beratungsfälle (Zählweise: Antragseingänge / Fälle / Zahlen aus 2016): • 369 (Arbeitsassistenz) • 166 (Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse)
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Erlangung und Sicherung von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen
5. Rechtlicher Rahmen
Pflichtige Aufgabe, § 102 Abs. 4 SGB IX, § 17 Abs. 1a SchwbAV § 102 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1e SGB IX, § 24 SchwbAV
6. Finanzieller Rahmen
Transferleistung aus der Ausgleichsabgabe PG41 - 041.01.002 Personal- und Sachkosten aus der PG 34
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 38: Besonderen Kündigungsschutz

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Beratung zum besonderen Kündigungsschutz
2. Wer führt die Beratung durch?
Begleitende Hilfen, Kündigungsschutz (Abteilung 53.10)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
• Arbeitgeber • Schwerbehinderte Menschen • Bevollmächtigte (z.B. Rechtsanwälte) • Betriebliche Beteiligte (BR, PR, SV) • Ca. 3.300 Beratungsfälle in 2016
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Prüfung und in der Regel Abwägung der unterschiedlichen Interessen zum Erhalt bzw. zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses
5. Rechtlicher Rahmen
• Pflichtig Aufgabe nach § 85 ff. SGB IX • Handbuch zum Kündigungsschutz
6. Finanzieller Rahmen
Personal- und Sachkosten (PG 34)
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 39: Beratung der Schwerbehindertenvertretung

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Beratung zu Fragen der Wahl, Rechte und Pflichten der Schwerbehindertenvertretung
2. Wer führt die Beratung durch?
Begleitende Hilfen, Kündigungsschutz (Abteilung 53.10)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
• Arbeitgeber • Betriebliche Beteiligte (BR, PR, SV)
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Information über Rechte und Pflichten / ordnungsgemäße Wahl
5. Rechtlicher Rahmen
• Freiwillig • Broschüren der BIH bzw. der Abteilung Integrationsbegleitung, Integrationsunternehmen
6. Finanzieller Rahmen
Personal- und Sachkosten (PG 34)
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 40: Beratung zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Beratung zu Fragen Zuständigkeit im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und der begleitenden Hilfe
2. Wer führt die Beratung durch?
• Begleitende Hilfen, Kündigungsschutz (Abteilung 53.10) • ab 2018 durch Lotsen
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
• (Schwer-) behinderte Menschen, Angehörige • Arbeitgeber • Betriebliche Beteiligte (BR, PR, SV)
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Schnellere Leistung durch Antrag mit den notwendigen Unterlagen beim zuständigen Leistungsträger
5. Rechtlicher Rahmen
• Freiwillig, s. Vorlage 14/1857 („Einrichtung einer Auskunft- und Informationsstelle (Lotsen) für Arbeitgeber und (schwer)behinderte Menschen – Finanzierung als Modellprojekt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe“) • Broschüren der BIH bzw. 53.50, Informationen der anderen Leistungsträger
6. Finanzieller Rahmen
• Personal- und Sachkosten (PG 34) • Ab 2018 über Lotsen, dann Personalkosten zu ca. 50 % refinanziert durch das Land (ESF-Mittel)
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 41: Beratung zur Ausgleichsabgabe Förderungen

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Beratung zu Fragen Zuständigkeit im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und der begleitenden Hilfe
2. Wer führt die Beratung durch?
Die Abteilung „Erhebung der Ausgleichsabgabe, institutionelle Förderung, Haushalt“ (53.40) erbringt keine originären Beratungsleistungen. Beratungen finden jedoch bei Nachfragen der Werkstätten und Wohnheime in Fragen darlehens- oder zuschussweise gewährter Förderungen aus der Ausgleichsabgabe statt, z.B. grundbuchrechtliche Fragen oder Fragen nach vorzeitigen Tilgungsmöglichkeiten. Dies gilt nur für bereits bewilligte Förderungen, die Entscheidung über neue Förderungen trifft Dez.7.
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
• Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WfbM • Ca. Beratungsfälle 50 /Jahr
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Ordnungsgemäße und qualitative Abwicklung von Darlehen
5. Rechtlicher Rahmen
Freiwillig, i. R. von Kundenservice
6. Finanzieller Rahmen
Personalkosten (PG 34)
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 42: Beratung zur Ausgleichsabgabe Anzeigeverfahren

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Beratung zu Fragen Zuständigkeit im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und der begleitenden Hilfe
2. Wer führt die Beratung durch?
Erhebung der Ausgleichsabgabe, institutionelle Förderung, Haushalt (53.40)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
• Arbeitgeber bzw. deren Steuerberater und Insolvenzverwalter • ca. Beratungsfälle 1.000 Fälle/Jahr
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Ordnungsgemäße Abführung der Abgabe
5. Rechtlicher Rahmen
Freiwillig, i. R. von Kundenservice
6. Finanzieller Rahmen
Personalkosten (PG 34)
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 43: Themenwelt Arbeit Tag der Begegnung

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Themenwelt Arbeit am LVR-Tag der Begegnung
2. Wer führt die Beratung durch?
• Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LVR-Integrationsamtes • Integrationsprojekte
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
Im Zelt finden sich verschiedene Angebote, die einen Erfahrungsaustausch von potenziellen Arbeitgebern und Arbeitnehmerschaft anregen und die insbesondere Jugendliche im Übergang von Schule und Beruf und ihre Eltern ansprechen sollen. Auch Multiplikatoren und Verantwortliche aus Politik und Verwaltung sind eingeladen, um sich über neue Trends, Fördermöglichkeiten und Unterstützungsangebote für die berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu informieren.
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Information und Beratung über das Leistungsspektrum des LVR- Integrationsamts
5. Rechtlicher Rahmen
§ 102 SGB IX
6. Finanzieller Rahmen
Das LVR- Integrationsamt unterstützt den TdB aus Mitteln der Ausgleichsabgabe in Höhe von 25.000 €.
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 44: Beratung zu Seminarthemen

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Beratung bzgl. Seminarthemen: • Im Nachgang von Seminaren • Zu Integrations- / Inklusionsvereinbarungen • Von schwerbehinderten Menschen • Über Betriebliches Eingliederungsmanagement
2. Wer führt die Beratung durch?
• Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LVR-Integrationsamtes • Ggf. Weitervermittlung an örtliche Fachstellen, Rehaträger, IFD, ...
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
• Beratung von schwerbehinderten Menschen • Beratung von betrieblichen Funktionsträgern (Beauftragte der Arbeitgeber, zukünftig Integrationsbeauftragte, Schwerbehindertenvertretungen, Betriebs- und Personalräte sowie sonstige Personen, die mit der Integration von Menschen mit Schwerbehinderung in Betrieben und Dienststellen betraut sind), • anderen Interessierten
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
• Information und Beratung über das Leistungsspektrum des LVR- Integrationsamts • Abschluss von Vereinbarungen • gute Durchführung des BEM
5. Rechtlicher Rahmen
§ 102 SGB IX
6. Finanzieller Rahmen
LVR-Budget und Ausgleichsabgabe
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 45: Integrationsamt auf RehaCare

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Jährliche Messe-Auftritte des LVR-Integrationsamtes: RehaCare in Düsseldorf (inkl. Fachforen), Zukunft Personal in Köln, ggf. auch andere kleine Messeauftritte
2. Wer führt die Beratung durch?
• Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LVR-Integrationsamtes • Unterstützung durch örtliche Fachstellen und durch Integrationsfachdienste
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
• Beratung von schwerbehinderten Menschen • Beratung von betrieblichen Funktionsträgern (Beauftragte der Arbeitgeber, zukünftig Integrationsbeauftragte, Schwerbehindertenvertretungen, Betriebs- und Personalräte sowie sonstige Personen, die mit der Integration von Menschen mit Schwerbehinderung in Betrieben und Dienststellen betraut sind), • anderen Interessierten
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
• Information zu Leistungsspektrum des LVR-Integrationsamtes
5. Rechtlicher Rahmen
§ 102 SGB IX
6. Finanzieller Rahmen
Ausgleichsabgabe (§ 77 SGB IX)
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 46: Kursangebot Schwerbehindertenrecht

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Beratung im Rahmen des Kursangebotes zum Schwerbehindertenrecht des LVR-Integrationsamtes, Informationsveranstaltungen
2. Wer führt die Beratung durch?
• Interne Referenten des LVR-Integrationsamtes • Externe Referenten im Auftrag des LVR-Integrationsamtes
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
• Einzelfallberatung von betrieblichen Funktionsträgern (Beauftragte der Arbeitgeber (zukünftig Integrationsbeauftragte), Schwerbehindertenvertretungen, Betriebs- und Personalräte sowie sonstige Personen, die mit der Integration von Menschen mit Schwerbehinderung in Betrieben und Dienststellen betraut sind) • Das Schulungsangebot haben in 2015/2016 insgesamt 3.223 Personen wahrgenommen.
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
• Umsetzung § 102 SGB IX: „... Das Integrationsamt soll außerdem darauf Einfluss nehmen, dass Schwierigkeiten im Arbeitsleben verhindert oder beseitigt werden; es führt hierzu auch Schulungs- und Bildungsmaßnahmen ... durch... Es kann ferner Leistungen zur Durchführung von Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen erbringen.“ • Information und Qualifizierung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
5. Rechtlicher Rahmen
§ 102 SGB IX
6. Finanzieller Rahmen
Ausgleichsabgabe (§ 77 SGB IX)
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
Die Kurse des LVR-Integrationsamtes können für die Re-Zertifizierung von CDMP angerechnet werden.

Profil 47: Technische Beratung Arbeitsplatzgestaltung für Menschen mit Behinderung

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Technische Beratung zur Teilhabe für Menschen mit Behinderung am Arbeitsplatz, Schaffung und Sicherung des Arbeitsplatzes.
2. Wer führt die Beratung durch?
• 53.20 Technischer Beratungsdienst • Örtliche Fachstelle für Menschen mit Behinderung
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
• Arbeitgeber, Personalverantwortliche, leitende Angestellte, schwerbehinderte Menschen, Schwerbehindertenvertretungen • ca. 900 Fälle pro Jahr/Abteilung • Schwerbehindertenvertretungen, Interessenvertretungen, Arbeitgeber, IHK, HWK
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Schaffung und Sicherung von nachhaltigen Arbeitsplätzen Menschen mit Behinderung im Berufsleben so zu beraten und auszustatten, dass sie möglichst selbstständig und ohne fremde Hilfe ihre Anforderungen am Arbeitsplatz genügen können. Sicherung von Arbeitsplätzen.
5. Rechtlicher Rahmen
• Pflicht Aufgabe nach SGB IX • Beschluss der Landschaftsversammlung und des Sozialausschuss • Empfehlungen der BIH, • Förderrichtlinien des LVR-Integrationsamtes • ArbSchG, DIN- Normen
6. Finanzieller Rahmen
Ausgleichsabgabe
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
Örtliche Fachstellen, Abteilung 53.10, Abteilung 53.30, Integrationsfachdienste, Rehabilitationsträger (BA, DRV), Unfallversicherungen (BG, UK)

Profil 48: Erhebung Leistungsfähigkeit

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Erhebung der Leistungsfähigkeit von leistungsgeminderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und/ oder Erhebung des personellen Unterstützungsbedarfes durch Kolleginnen und Kollegen
2. Wer führt die Beratung durch?
• 53.20 Technischer Beratungsdienst • Integrationsfachdienste
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
• Arbeitgeber, Personalverantwortliche, leitende Angestellte, schwerbehinderte Menschen, Schwerbehindertenvertretungen • ca. 290 Beratungsfälle/Jahr
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Menschen mit Behinderung im Berufsleben so zu beraten und auszustatten, dass sie möglichst selbstständig und ohne fremde Hilfe ihre Anforderungen am Arbeitsplatz genügen können. Sicherung von Arbeitsplätzen.
5. Rechtlicher Rahmen
• Pflicht Aufgabe nach SGB IX • Beschluss der Landschaftsversammlung und des Sozialausschuss • Empfehlungen der BIH, • Förderrichtlinien des LVR-Integrationsamtes • ArbSchG, DIN- Normen
6. Finanzieller Rahmen
Ausgleichsabgabe
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
Örtliche Fachstellen, Abteilung 53.10, Abteilung 53.30, Integrationsfachdienste, Rehabilitationsträger (BA, DRV), Unfallversicherungen (BG, UK)

Profil 49: Begleitung von Integrationsunternehmen in Gründung

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Begleitung der Integrationsunternehmen /-projekte vor und während der Gründung sowie im laufenden Betrieb mit technischer/ organisatorischer, ergonomischer sowie wirtschaftlicher Beratung.
2. Wer führt die Beratung durch?
• 53.20 Technischer Beratungsdienst • (Betriebswirtschaftliche-Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH))
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
• Arbeitgeber / Institutionen (u.a. Existenzgründer), Menschen mit Behinderung • Ca. 30 bis 40 Beratungsfälle/Jahr
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Gründung von betriebswirtschaftlich tragfähigen Integrationsunternehmen sowie Schaffung und Sicherung von nachhaltigen Arbeitsplätzen (Menschen mit Behinderungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt integrieren).
5. Rechtlicher Rahmen
• Freiwillig auf Basis §§ 132 ff. SGB IX • Beschluss der Landschaftsversammlung und des Sozialausschusses • Empfehlungen der BIH, • Förderrichtlinien des LVR-Integrationsamtes • ArbSchG, DIN- Normen
6. Finanzieller Rahmen
• Ausgleichsabgabe • Personalkosten aus LVR-Budget
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
Im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“ besteht eine Kooperation mit dem MAIS NRW und der G.I.B..

Profil 50: Behindertengerechte Wohnraumgestaltung

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Beratung zur behinderungsgerechten (barrierefreien) Umgestaltung des Wohnraumes / Wohnumfeld der notwendigen baulichen Veränderungen
2. Wer führt die Beratung durch?
• 53.20 Technischer Beratungsdienst
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
• Opfer einer Gewalttat, Kriegsopfern sowie die Angehörigen und Hinterbliebenen (Ca. 80 Fälle / Jahr)
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Verbleib im häuslichen Umfeld, Teilhabe am Leben
5. Rechtlicher Rahmen
Pflichtige Aufgabe nach dem Opferentschädigungsgesetz, Bundesversorgungsgesetz
6. Finanzieller Rahmen
• Personal- und Sachkosten aus der PG 34 • Förderung an Dritte für Personal und Sachleistung durch LVR FB 54
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 51: Kriegsofferfürsorge

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Beratung im Zusammenhang mit möglichen oder laufenden Leistungen der Kriegsofferfürsorge (KOF)
2. Wer führt die Beratung durch?
• Interne Fallsteuerung / Sachbearbeitung der Abteilung 54.50/54.60 • In Einzelfällen erfolgt auch eine Beratung gemeinsam mit dem Fallmanagement der Abteilung 54.10 • In der Eingliederungshilfe KOF erfolgen Hilfeplankonferenzen durch das Fallmanagement von Dezernat 7
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
• Beraten werden entweder die Kundinnen und Kunden selber oder deren gesetzliche oder rechtliche Vertretung. • In allen anderen Leistungsbereichen der KOF erfolgen in den meisten Fällen Beratungsgespräche. • Kontakte mit Institutionen (Heime, WfbM, Berufsförderungswerke, Schulen, Erholungseinrichtungen) erfolgen im Normalfall zur Klärung von Einzelfällen. • Es gibt im Bereich der Heimpflege vereinzelt Beratungen von Einrichtungen zu den Besonderheiten der KOF losgelöst vom Einzelfall.
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
• Umfassende Information der Klienten • Sachverhaltsaufklärung • Sensibilisierung der Klienten zur Mitwirkungserfordernis • TaA: Klärung im Rahmen der medizinischen Kausalität • TaA: Klärung von beruflichen Interessen und Eignungen des Rehabilitanden
5. Rechtlicher Rahmen
• Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe. Bei Entscheidungen ist in aller Regel Ermessen auszuüben. • Grundlagen: Bundesversorgungsgesetz, Opferentschädigungsgesetz, Infektionsschutzgesetz, Zivildienstgesetz, Häftlingshilfegesetz, Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz, Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz, alle Sozialgesetzbücher
6. Finanzieller Rahmen
• PG 035 • Personalaufwand – es erscheint nicht sinnvoll hier Anteile heraus zu rechnen, die Mitarbeitenden haben auch andere Aufgaben
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
Sofern der LVR als überörtlicher Träger der Sozialhilfe als anderer Leistungsträger im Sinne dieser Abfrage zu verstehen ist, ist hier folgende Vereinbarung zu nennen: Im Bereich der KOF-Eingliederungshilfe werden die Hilfeplankonferenzen durch die Fallmanager*innen des Dezernat 7 durchgeführt.

Profil 52: Soziales Entschädigungsrecht Antragsverfahren

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Anlassbezogene Einzelfallberatung zum Antragsverfahren des Sozialen Entschädigungsrechts
2. Wer führt die Beratung durch?
Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Abteilungen 54.10, 54.20 und 54.30
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
Beraten werden entweder die Kundinnen und Kunden selber oder deren gesetzliche oder rechtliche Vertretung.
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
• Umfassende Information der Klienten • Sachverhaltsaufklärung • Sensibilisierung der Klienten zur Mitwirkungserfordernis
5. Rechtlicher Rahmen
• Es handelt sich um pflichtige Entscheidungen, Ermessen ist in aller Regel auszuüben Bundesversorgungsgesetz, Opferentschädigungsgesetz, Infektionsschutzgesetz, alle Sozialgesetzbücher, u. a. m. • Allgemeine Beratungs- und Aufklärungspflichten, §§ 13-15 SGB I • Erlasse und Verfügungen des MAIS
6. Finanzieller Rahmen
• PG 075 • Der Personalaufwand wird grundsätzlich durch das Land refinanziert
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 53: Fallmanagement Soziales Entschädigungsrecht

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Fallmanagement Soziales Entschädigungsrecht
2. Wer führt die Beratung durch?
Fallmanagement der Abteilungen 54.10
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
• Beraten werden entweder die Kundinnen und Kunden selber oder deren gesetzliche oder rechtliche Vertreterinnen und Vertreter. • Im Jahr 2014 wurden 147 Personen im Fallmanagement beraten, im Jahr 2015 186. • Institutionen werden nach Bedarf beraten, insbesondere Opferschutz der Polizei, Weißer Ring, Frauenhäuser, Runde Tische, Kliniken und Jugendämter.
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
• Umfassende Information der Klientinnen und Klienten • „Gesicht“ des FB 54 für die Klientinnen und Klienten • Sachverhaltsaufklärung • Sensibilisierung der Klientinnen und Klienten zur Mitwirkungserfordernis
5. Rechtlicher Rahmen
• Es handelt sich um eine freiwillige Beratungsleistung des LVR. • Verwaltungsentscheidung – Umwidmung bestehender Stellen und interne Verlagerung von Aufgaben • Aufgabenbeschreibung für das Fallmanagement. • Die Beratung ist im Handlungsleitfaden vom 21.04.2015 geregelt.
6. Finanzieller Rahmen
• PG 075 • Der Personalaufwand wird grundsätzlich durch das Land refinanziert
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 54: Einzelfallberatung Geschädigter

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Anlassbezogene Einzelfallberatung von Geschädigten
2. Wer führt die Beratung durch?
Ärztinnen und Ärzte der Abteilung 54.40
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
• Kundinnen und Kunden selber deren gesetzliche oder rechtliche Vertreterinnen und Vertreter • Medizinische Gutachterinnen und Gutachter
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
• Sachverhaltsaufklärung • Sensibilisierung der Klienten zur Mitwirkungserfordernis
5. Rechtlicher Rahmen
• Es handelt sich um pflichtige Entscheidungen, Ermessen ist in aller Regel auszuüben • Bundesversorgungsgesetz, Versorgungsmedizinverordnung, Opferentschädigungsgesetz, Infektionsschutzgesetz, alle Sozialgesetzbücher, u. a. m. • Erlasse und Verfügungen des MAIS; fortlaufend
6. Finanzieller Rahmen
• PG 075 • Der Personalaufwand wird grundsätzlich durch das Land refinanziert
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Dezernat Soziales

- 55. Fallmanagement Eingliederungshilfe
- 56. Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen
- 57. Peer Counseling
- 58. Überwindung sozialer Schwierigkeiten
- 59. Beratung Träger fremder Bauten

Profil 55: Fallmanagement Eingliederungshilfe

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Beratung von Menschen mit Behinderungen im Antragsverfahren zu den Leistungen der Eingliederungshilfe im Sinne des SGB XII in Verbindung mit dem SGB IX
2. Wer führt die Beratung durch?
Fallmanagement der Fachbereiche 72/ 73
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
Menschen mit einer wesentlichen oder drohenden wesentlichen Behinderung im Sinne des § 53 SGB XII.
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Sicherstellung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, Sicherstellung der Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, möglichst: Überwindung von Teilhabestörungen
5. Rechtlicher Rahmen
Pflichtige Aufgabe § 14 SGB X, § 11 SGB XII SGB XII in. Verbindung mit SGB IX, Landesausführungsgesetz zum SGB XII, Verordnung zu § 60 SGB XII
6. Finanzieller Rahmen
Personalkostenetat des LVR
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
Das Fallmanagement ist auf die Zusammenarbeit mit Leistungserbringern angewiesen. In den HPK besteht ansatzweise eine Zusammenarbeit mit weiteren Leistungsträgern (SGB II, SGB V)

Profil 56: Beratung in den Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe)

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
KoKoBe - Einzelberatung zu den Themen Wohnen, Freizeit und Arbeit, gegebenenfalls zur Erstellung eines individuellen Hilfeplans, teilweise auch einzelfallunabhängige Beratung.
2. Wer führt die Beratung durch?
Mitarbeiter der KoKoBe
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
Personenadressierte Beratung: Volljährige Menschen mit geistiger Behinderung, Angehörige, gesetzliche Betreuer, Mitarbeitende in Einrichtungen und Diensten für Menschen mit geistiger Behinderung. Anzahl der Beratungsfälle im Rheinland in 2014: 8.401 Institutionen: Wohnheime, BeWo-Anbieter, Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, WfbM, Anbieter von Freizeitmaßnahmen, etc.; keine Fallzahl
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Eine selbstständige und selbstbestimmte Wohnform in der eigenen Häuslichkeit ermöglichen und Teilhabe von Menschen mit geistiger Behinderung im Sozialraum ermöglichen.
5. Rechtlicher Rahmen
• 80% Pflichtaufgabe / 20% freiwillige Leistung (jährliche Antragstellung bei der Sozial- und Kulturstiftung des LVR) • Beschluss LA • Fördergrundsätze aus 2004, Standards aus drei mit den Trägern der KoKoBe abgeschlossenen Zielvereinbarungen • Jährlicher Zuwendungsbescheid an die Anstellungsträger der KoKoBe-Mitarbeitenden
6. Finanzieller Rahmen
LVR fördert 64 Vollzeitstellen im Bereich KoKoBe im Rheinland mit jeweils 70.000,-- € p.a. (pro 150.000 Einwohnerinnen / Einwohner eine Vollzeitstelle) aus Produktgruppe 017. Aktuell bestehen 69 KoKoBe-Standorte im Rheinland.
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Diensten, Leistungserbringern, Beratungsstellen, Angeboten im Sozialraum

Profil 57: Peer Counseling

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Peer Counseling: Menschen mit Behinderungen beraten Menschen mit Behinderungen
2. Wer führt die Beratung durch?
Buerger`z Deutz, Die Kette e.V., IFD-Bonn, Insel e.V., Leben & Wohnen – Betreutes Wohnen Aachen, Lebenshilfe Service GmbH in Wermelskirchen, LPE NRW, LVR-HPH-Netz West, PHG Viersen, Psychiatrie Patinnen und Paten e.V., ZSL, Köln
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
• Menschen mit unterschiedlichen Behinderungsformen • 500 natürliche Personen; sonstige 743 (Mehrfachberatungen)
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Im Sinne der UN-BRK sollen Menschen mit Behinderungen u. a. unabhängiger von der Beratung anderer Anbieter werden. Empowerment und Teilhabe soll ermöglicht werden.
5. Rechtlicher Rahmen
• Freiwillige Leistung im Rahmen eines Modellprojektes • Sozialausschussvorlage 13/2926; 13/3412; 14/1361 • Ganzheitlichkeit, Parteilichkeit, Unabhängigkeit, Emanzipation • Befristete Bewilligungsbescheide bis 31.12.2018
6. Finanzieller Rahmen
PG 041:265.337,37 € ; PG 017: 234.059,56 €
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 58: Überwindung sozialer Schwierigkeiten

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Fachberatung für Menschen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
2. Wer führt die Beratung durch?
Extern, in vom LVR und der jeweiligen Gebietskörperschaft finanzierten Institutionen
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten; ca. 800 Beratungsfälle/Jahr
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
• Vermeidung von Wohnungslosigkeit, damit keine weiteren Leistungen nach § 67 SGB XII in Anspruch genommen werden müssen • Unterstützung bei der Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
5. Rechtlicher Rahmen
• Pflichtaufgabe nach § 67 SGB XII • Konkretisierende Förderrichtlinien aus 1996 • Geregelt durch jährlichen Zuwendungsbescheid
6. Finanzieller Rahmen
• Personal- und Sachkostenförderung • 50 % durch die jeweilige Gebietskörperschaft
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
Sämtliche Leistungsangebote nach § 67 SGB XII sollen vernetzt sein.

Profil 59: Beratung Bauten fremder Träger

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Beratung von Bauprojekten fremder Träger im Dezernat 7 in den Bereichen : • Wohnheime der Eingliederungshilfe • Werkstätten für Menschen mit Behinderung • Einrichtungen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten • Pflegeeinrichtungen • Einrichtungen der Jugendhilfe
2. Wer führt die Beratung durch?
• Mitarbeitende der Regionalabteilungen (72.10-72.50, 73.10-73.50) der Eingliederungshilfe • Stabsstelle 73.01 oder Stabsstelle 72.01, • Architekten (71.43) zu 1 und 2; • Abteilung 72.20 mit Architekten (71.43) zu 3; zu 4 und 5 Architekten (71.43)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
Anzahl der Bauberatungsobjekte, zum Teil mit mehrfacher Beratung: • ca. 15 Projekte Eingliederungshilfe • ca. 5 Projekte Werkstätten • ca. 3 Projekte Für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten • ca. 150 Projekte Altenhilfe • ca. 70 Projekte Jugendhilfe institutionelle Beratung der Träger, die ein Bauprojekt realisieren wollen
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
• Umsetzung baufachlicher Grundsätze unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Einhaltung von Angemessenheitsgrenzen)
5. Rechtlicher Rahmen
• Pflichtige Aufgabe • Die Beteiligung des LVR Im Bereich der Altenhilfe erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des APG bzw. der APG DVO, hier insbesondere § 10 APG und §§ 10,11 APG DVO in Verbindung mit dem WTG NRW. Ansonsten unterstützt 71.43 in „Amtshilfe“ die für die übrigen Maßnahmen verantwortlichen Fachbereiche des LVR
6. Finanzieller Rahmen
Personalkosten aus LVR-Budget
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Dezernat
Klinikverbund und Verbund
Heilpädagogischer Hilfen

- 60. Landesbetreuungsamt
- 61. Weiterentwicklung der psychiatrischen Versorgung
- 62. Behandlung in den LVR-Kliniken
- 63. Sozialpsychiatrische Zentren, Sozialpsychiatrische Koordinierungsstellen für Migranten, Gerontopsychiatrische Zentren
- 64. HPH-Netze
- 65. Kompass

Profil 60: Beratung und Förderung von anerkannten Betreuungsvereinen

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Beratung (und Förderung) von anerkannten Betreuungsvereinen. Ziel ist es, die den Betreuungsvereinen nach § 1908f BGB obliegende Querschnittsarbeit (Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuern und deren Beratung durch den Verein) zu verbessern.
2. Wer führt die Beratung durch?
Landesbetreuungsamt (81.30)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
ca. 30 – 40 Vereine
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Verbesserung bei der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine; Steigerung der Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuern; Etablierung von Best-Practice-Modellen
5. Rechtlicher Rahmen
• Freiwillige Aufgabe • mittelbar aus dem Landesbetreuungsgesetz und dem Vertrag zur Aufgabenwahrnehmung zwischen dem LVR und dem Land
6. Finanzieller Rahmen
Personalkosten des LBA werden anteilig durch das Land getragen, PG 061
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 61: Weiterentwicklung der psychiatrischen Versorgung

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Beratung von Kommunen, Leistungsanbietern, Trägern, Selbst- und Ehrenamtgruppen u.a. im Zusammenhang mit den Förderprogrammen des LVR sowie speziellen Fragen der psychiatrischen Versorgung, insbesondere: Weiterentwicklung der gemeindepsychiatrischen Versorgung, Kommunale Suchthilfeplanung, Beratung zur Entwicklung von Netzwerken (NBQM), Versorgung mit Menschen mit Migrations- und Fluchthintergrund, PsychKG Umsetzung etc.
2. Wer führt die Beratung durch?
Stabsstelle ärztliche und pflegerische Fachberatung Abteilung Psychiatrische Versorgung (84.20)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
• Träger der geförderten Einrichtungen und Dienste (SPZ / SPKoM / GPZ); • Gruppen der Selbsthilfe / Ehrenamt • Verbände: AgpR, AK Psychiatrie-Koordinator*innen Rheinland, • Psychiatrische Kliniken im Rheinland
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
• Unterstützung der gemeindepsychiatrischen Akteure in der Umsetzung versorgungspolitischer Ziele des LVR und des Landes NRW.
5. Rechtlicher Rahmen
• Freiwillige Aufgabe • LVR-Förderrichtlinien, Beschlüsse der politischen Vertretung des LVR • UN-BRK und LVR-Aktionsplan Inklusion, SGB V, SGB XII, BThG
6. Finanzieller Rahmen
Personal- und Sachkosten aus den PG 60 und 62; ggf. Auszahlung von Fördermitteln
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
• LVR-Dezernate 7 und 5, • AgpR

Profil 62: LVR-Kliniken

1. Bezeichnung der Beratungsleistung

Beratung ist hier kein expliziertes Angebot, Beratung findet statt. Beratung ist impliziter Bestandteil der Komplexleistungen „Psychiatrische Krankenhausbehandlung“ bzw. „Ambulante Behandlungen durch PIA“. Beratung im weiteren Sinne wird erbracht in verschiedenen Settings durch die unterschiedlichen Berufsgruppen. Es erfolgen Information und Aufklärung zur Erkrankung, Behandlung und weiteren Behandlungs- und Hilfeangeboten der psychiatrischen Versorgung, zur Ernährung und gesundheitsfördernden Lebensführung u.a.m..

2. Wer führt die Beratung durch?

Ärzt*innen, Pflegekräfte, Mitarbeiter*innen der Sozialdienste, psychologische Psychotherapeut*innen / Dipl-Psycholog*innen, Ernährungsberater*innen, Genesungsbegleiter*innen (Verbundprojekt)

3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?

- Alle Patientinnen und Patienten der psychiatrischen Abteilungen und der Abteilungen für Soziale Rehabilitation
- Beratung von Institutionen erfolgt bedarfsabhängig je Behandlungsfall z.B. in der Gerontopsychiatrie mit Einrichtungen der Altenhilfe; z.B. für die LVR-Klinik Düren mehr als 500 relevante institutionelle Partner

4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?

Förderung der Selbstbestimmung, Förderung des Krankheitsverständnisses, Stärkung der Fähigkeiten zur Krankheitsbewältigung, der Selbstsorge

5. Rechtlicher Rahmen

- Aufklärung und Information sind elementarer Bestandteil der Behandlungsleitlinien, PsychKG NRW, SGB V
- Grundsätzlich in der Selbstverpflichtung an den geltenden Behandlungsleitlinien

6. Finanzieller Rahmen

Personal- und Sachkosten aus Budget der LVR-Kliniken

7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren

Fallbezogene und auch fallübergreifende Zusammenarbeit mit externen Partnern

Profil 63: Sozialpsychiatrische Zentren, Sozialpsychiatrische Kompetenzzentren Migration, Gerontopsychiatrische Zentren

1. Bezeichnung der Beratungsleistung

SPZ: Beratung als Leistungsanbieter (Trägerorganisation und Dienste)
Kontakt- und Beratungsstelle als gefördertes Kernangebot der SPZ;
Niedrigschwellige Angebote der Kontaktaufnahme für Menschen mit psychischen Erkrankungen und deren Angehörige; Beratung zu Erkrankung, Erkrankungsfolgen, Krankheitsbewältigung, Behandlung und Hilfsangeboten in den Bereichen Wohnen, Arbeit, Freizeit, soziale Integration / Inklusion

SPKoM: Leistungsanbieter (Trägerorganisation und Dienste)
Beratung von gemeindepsychiatrischen Diensten, insbesondere der SPZ, zur Entwicklung und Förderung von interkultureller Kompetenz und interkultureller Öffnung der Dienste und Einrichtungen

Ehrenamtliche / Selbsthilfegruppen: Leistungsanbieter ehrenamtliche Beratung bzw. Peer-Beratung

Förderprojekte GPZ: Gerontopsychiatrische Beratung an GPZ, (seit 2009)

2. Wer führt die Beratung durch?

Mitarbeitende der SPZ (70), SPKoM (7) und der regionalen Projektträger (Leistungsanbieter) des GPZ-Förderprogramms

3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?

- SPZ – Besucher der Kontakt und Beratungsstellen
- SPKoM: gemeindepsychiatrische Dienste / Einrichtungen

4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?

Die durch das SPZ / SPKoM geleisteten Hilfen sollen:

- die Inklusion psychisch kranker und seelisch behinderter Menschen im Sinne der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen fördern, insbesondere
- Menschen mit psychischen Krankheiten und Behinderungen bei der Bewältigung des Alltags und einer selbstbestimmten Lebensführung unterstützen,
- ihre Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft fördern,
- ihre psychische Gesundheit durch geeignete Angebote stärken und Hilfen bei psychischen Krisen gewährleisten,
- ihnen eine als sinnvoll erlebte Beschäftigung oder Tagesgestaltung ermöglichen und Hilfen zur Integration in das Arbeitsleben geben,
- psychiatrische Krankenhausaufenthalte vermeiden und die Rückfallgefahr verringern.

5. Rechtlicher Rahmen

Zu allen Förderprogrammen / Förderprojekten gibt es schriftliche Grundsätze bzw. Richtlinien. Die Leistungen der SPZ (Kontakt- und Beratungsstelle) und SPKoM verfügen nicht über eine Regelfinanzierung auf gesetzlicher Grundlage; deshalb keine Pflicht- sondern freiwillige Leistung des LVR bzw. der Leistungsanbieter

Vorlage der Landschaftsversammlung:

- SPZ: letzte Fassung 13/1530
- SPKoM: letzte Fassung 14/649
- GPZ-Förderprojekt: 12/3496; zuletzt 13/1811
- Ehrenamtliche / Selbsthilfegruppen: zuletzt 12 /1169
- Grundsätze des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur Förderung von Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren Migration (SPKoM) (2016)
- Grundsätze des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur Förderung von Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) (2011)

Kriterien des Landschaftsverbandes Rheinland für die Förderung von psychiatrischen Hilfgemeinschaften und Laienhelfergruppen/Ehrenamtlichen Initiativen (2006)

- SPZ: Förderrichtlinien und Zielvereinbarungen
- SPKoM: Förderrichtlinien

6. Finanzieller Rahmen

PG 062 und aus Mitteln der Sozial- und Kulturstiftung:

SPZ: ca. 4,9 Mill € (jährlich)

SPKoM: ca 490.000 € (jährlich)

Förderprojekt GPZ:

Gesamtförderung: ca, 2,2 Mill. € (2009 – 2019) für 15 Förderprojekte

7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren

Kooperation und Vernetzung sind grundlegender Bestandteil der Förderrichtlinien für SPZ / SPKoM

Profil 64: HPH-Netze

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Einzelfallabhängige Beratung/Angehörigenberatung zu Wohn- und Beschäftigungsmöglichkeiten
2. Wer führt die Beratung durch?
LVR-HPH-Netz Ost (Sitz Langenfeld) LVR-HPH-Netz West (Sitz Viersen) LVR-HPH-Netz Niederrhein (Sitz Bedburg-Hau)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
• Zielgruppe sind erwachsene Frauen und Männer mit geistiger Behinderung/mehrfacher Behinderung und Verhaltensstörungen sowie deren Angehörige/nach Unterstützung suchende Personen. • Die Anzahl der jährlichen Anfragen variiert sehr stark nach Jahr und Netz: • Alle drei Netze verfügen über zentrale Stellen in der Beratung zur Wohn- und Beschäftigungsangeboten (Regionalmanagement/Aufnahmemanagement), allerdings werden z.T. auch Wohneinrichtungen/Regionalleitungen direkt angefragt. • Die Angebote der LVR-HPH-Netze finden sich in insgesamt 53 Städten und Gemeinden, verteilt auf 11 Kreise, die Städteregion Aachen und 5 kreisfreie Städte.
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Vermittlung eines geeigneten Angebots im Bereich: • Wohnen • Tagesstruktur • Ambulante Pflege
5. Rechtlicher Rahmen
Freiwilliges Angebot
6. Finanzieller Rahmen
Eigenmittel der Netze/Personalkostenbudget
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
Kooperation mit (LVR-)Kliniken, den anderen LVR-HPH-Netzen, verschiedenen Kostenträgern, WfbM, anderen Leistungserbringern (z.B. CWWN, Lebenshilfe etc.), Instituten (z.B. für Unterstützte Kommunikation, Kompass), lokalen Akteuren (Sport-/Karnevalsverein, Kirchen), KoKoBe, SPZ

Profil 65: Kompass

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Einzelberatung/systemische Beratung für erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung in einer schwierigen Lebenssituation/Konsulentenarbeit
2. Wer führt die Beratung durch?
LVR-Institut für Konsulentenarbeit – Kompass
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
Zielgruppe der Beratung durch das Institut Kompass sind erwachsene Menschen mit einer geistigen/mehrfachen Behinderung. Bei den Situationen, in denen die Hilfe von Kompass gesucht wird, handelt es sich überwiegend um herausforderndes Verhalten der Menschen mit geistiger Behinderung, meistens um auto- und fremdaggressive Verhaltensweisen oder Verweigerungshaltungen. Die Ursachen des herausfordernden Verhaltens sind vielfältig und verweisen oft auf eine Störung der Kommunikation zwischen den Beteiligten.
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
• Entwicklung von Handlungsalternativen bei herausforderndem Verhalten und im Umgang mit Konflikten • Erhalt bzw. Wiederherstellung einer akzeptierten Wohn- und Beschäftigungssituation • Verbesserung von Lebenssituationen und Lebensperspektiven sowie Teilhabechancen
5. Rechtlicher Rahmen
Freiwillig (mangelnde Beratungsangebote für erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung)
6. Finanzieller Rahmen
Das Beratungsangebot ist eine Leistung im Rahmen der Eingliederungshilfe. Das Institut Kompass klärt grundsätzlich vor Aufnahme der Beratung den zuständigen Leistungsträger – z.B. örtlicher oder überörtlicher Sozialhilfeträger. Der LVR als überörtlicher Träger der Sozialhilfe ist für die Finanzierung dieser Leistung immer dann zuständig, wenn bereits Leistungen der Eingliederungshilfe zum Wohnen oder zur Teilnahme am Arbeitsleben erbracht werden.
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
Kooperation mit LVR-Kliniken und HPH-Netzen (derzeit Erarbeitung einer gemeinsamen/übergreifenden Konzeption zur regionalen Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung und psychiatrischem Behandlungsbedarf)

Dezernat Kultur und
Landschaftliche Kulturpflege

- 66. Medienproduktion, -bildung und -beratung
- 67. Museumsberatung
- 68. Regionale Kulturförderung
- 69. Kulturlandschaftspflege
- 70. Bodendenkmalpflege
- 71. Denkmalpflege
- 72. Archivberatung

Profil 66: Medienproduktion, Medienberatung, Medienbildung

1. Bezeichnung der Beratungsleistung

Medienproduktion: Beratung des LVR, der Landeshauptstadt Düsseldorf und weiterer rheinischer Kommunen zum Einsatz und zur Produktion von barrierefreien Medien

Medienbildung: Beratung von schulischen und außerschulischen Einrichtungen der Landeshauptstadt Düsseldorf, LVR-Einrichtungen (Förderschulen, LVR-Berufskolleg u.a.) und kommunale Medienzentren im Rheinland in Fragen der Medienbildung,

Organisationsentwicklung Medienentwicklungsplanung und Medienkonzeptentwicklung

Medienberatung NRW (MB): Beratung von Schulen und Schulträgern bei digitaler Infrastruktur, IT-Ausstattung, Pflege und Wartung IT-Sicherheit, Förderung von Medienkompetenzen von Schüler und Schülerinnen, Bereitstellung von digitalen Lernmitteln

Beratung von Mitgliedern der Kompetenzteams NRW, der Dezernate 46 der Bezirksregierungen, Mitarbeitern (kommunal und Land) der Regionalen Bildungsnetzwerke NRW

Bildungspartner NRW (BiPa): Beratung und Information von Kommunen (als Schulträger und Träger von weiteren Bildungs- und Kultureinrichtungen)

2. Wer führt die Beratung durch?

Medienproduktion: Abteilung Medienproduktion des LVR-ZMB

Medienbildung: Stabstelle Medienzentrum Landeshauptstadt Düsseldorf und Medienbildung für das Rheinland

MB: Medienberatung NRW im LVR-ZMB (und im LWL-Medienzentrum für Westfalen)

BiPa: Stabsstelle Bildungspartner NRW im LVR-ZMB

Hinweis: MB und BiPa sind weder im eigentlichen Sinne LVR-eigene OE noch externe Institutionen, sondern zwischen Land NRW und den beiden Landschaftsverbänden vereinbarte und gemeinsam getragene Konstrukte

3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?

Medienproduktion: Alle LVR-Dezernate bzw. LVR- Fachbereiche, insbesondere LVR-FB03, LVR-Infokom, LVR-Dez.9 mit seinen Kulturdiensten und Museen. Alle rheinischen Kommunen, insbesondere die Landeshauptstadt Düsseldorf. Insgesamt werden in 2017 ca.40 Institutionen umfassend und mehrfach beraten.

Medienbildung: Schulen, Jugendamt und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Regionale Bildungsbüros, Schulämter, Schulverwaltungsämter, Kulturämter, Kindertagesstätten, Wohlfahrtsverbände, LVR-Dezernat 5 (Förderschulen)

MB: das Angebot der Medienberatung richtet sich insgesamt an rund 6.500 Schulen und Schulträger in NRW, 53 Kompetenzteams NRW (KT), 5 Bezirksregierungen, Mitarbeiter der insgesamt 48 Regionalen Bildungsnetze NRW (RBN)

BiPa: Schulen und kommunale Bildungs- und Kultureinrichtungen als Bildungspartner NRW

Moderatorinnen und Moderatoren der Lehrerfortbildung sowie Medienberaterinnen und Medienberater (spezielle ModeratorInnen der Lehrerfortbildung)

Kommunen als Schulträger und Träger von weiteren Bildungs- und Kultureinrichtungen
Zentren für schulpraktische Lehrerbildung

Insgesamt richtet sich das Angebot der BiPa in NRW an 5.848 Schulen u. 396 Schulträger (Gemeinden, kreisfreie Städte, Kreise, Städteregion Aachen). In Anspruch nehmen es derzeit 1.324 Schulen und 392 Institutionen als Bildungspartner. Bildungspartnerschaften akt. Stand: 1.632 (einige Schulen sind mehrere Bildungspartnerschaften eingegangen)

4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?

Medienproduktion: barrierefreier Zugang zu Medien/zur medialen Informationsvermittlung
Medienbildung: langfristige und systematische Integration der Medienbildung in die schulische und außerschulische Bildung

MB: Bereitstellung einer IT-Infrastruktur, die schüleraktivierendes Lernen unterstützt; Verbesserung der technischen Unterstützung für Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer Kompetenter Umgang mit den Onlinetools, Entscheidungshilfen in IT-Fragen, Auffinden von Dokumenten und Veröffentlichungen, Optimale Darstellung von Inhalten im Web, Organisatorische Hilfe beim Veranstaltungsmanagement

BiPa: Weiterentwicklung der Angebote für schüleraktivierendes Lernen (Bereitstellen fachlicher Dienstleitungen, Qualifizierung und Beratung)

5. Rechtlicher Rahmen

Medienproduktion:

- Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BITV 2.0), Beschlüsse der Landschaftsversammlung
- LVR-Dienstanweisung „LVR-Zentrum für Medienproduktion“ sowie LVR-Rundverfügung Nr.194 / Anlage 4
- Kooperationsvereinbarung zwischen LVR und Landeshauptstadt Düsseldorf, akt. Fassung v. 02.01.2017

Medienbildung: Kooperationsvereinbarung zwischen LVR und Landeshauptstadt Düsseldorf, aktuelle Fassung vom 02.01.2017

MB/BiPa: Gemeinsam zwischen Land NRW (MSW bzw. MSB), LWL und LVR vertraglich vereinbarte Leistung. Die aktuellen Verträge laufen zum 31.12.2017 aus. Eine Verlängerung wurde bereits beschlossen und von allen Seiten unterzeichnet. Gültig ab 01.01.2018, jeweils unbefristet.

6. Finanzieller Rahmen

Planwerte 2017; Produktgruppe 015 (Gesamtansätze – nicht heruntergebrochen auf Beratungsleistungen); Budget Plan 2017 LVR-Haushalt: 1.611.841,41 €

Jeweils auf Grundlage vertraglicher Vereinbarungen:

- Planansatz Zuwendungen des Landes NRW (MSB) für Medienberatung NRW und Bildungspartner NRW: 3.226.845,89 €
- Planansatz Erstattung der Landeshauptstadt Düsseldorf für den gemeinsamen Betrieb: 550.000 €

7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren

Medienbildung: Kooperationsvertrag Landeshauptstadt Düsseldorf, Zentrum für Schulpsychologie Düsseldorf, LWL-Medienzentrum, Landesanstalt für Medien NRW

MB: Kooperationskonstrukt der Partner Land NRW (MSB), LWL und LVR

BiPa: Kooperationskonstrukt der Partner Land NRW (MSB), LWL und LVR, Schnittstellen mit Fachstellen und –verbänden der unterschiedlichen Bildungspartner (Archive, Bibliotheken, Gedenkstätten, Medienzentren, Museen, Musikschulen, Sportvereinen und Volkshochschulen – Stand: September 2017, Erweiterung in Planung)

Profil 67: Museumsberatung und Museumsförderung

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
• Beratung eines Museums zum Thema Inklusion und zur Barrierefreiheit, als Reaktion auf eine Anfrage des Museums • Beratung mehrerer Museen, in Form von thematischen Veranstaltungen
2. Wer führt die Beratung durch?
Referentin bzw. der Referent der LVR-Museumsberatung (Abt. 91.10)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
Mitarbeitende rheinischer Museen, ca. 3 Anfragen/Jahr
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
• Inklusion wird in der Museumsberatung als Schnittstellenthema verstanden und fließt in die Beratungen zu vielen anderen musealen Themen, z.B. die Neukonzeption von Dauerausstellungen, die Mediengestaltung, oder die Beratungen zu baulichen Optimierung von Zugänglichkeiten zu Museumsneubauten mit ein. • Information, Qualifikation und Weiterbildung sowie Netzworkebildung von und mit Mitarbeitenden rheinischer Museen
5. Rechtlicher Rahmen
• Die landschaftliche Kulturpflege (inkl. Kulturförderung) als solche gehört zu den „pflichtigen“ normativen, gesetzlichen Aufgaben des LVR, s. § 5 b) LVerbO. • Museumsförderung mit aktuell ca. 500.000 EUR Fördervolumen aus Haushalts- und GFG-Mitteln - o Umfang der Förderung ist freiwillig (- o Grundsatz: keine Förderung ohne vorherige Beratung. - o Förderrichtlinien (Handreichung); beschlossen durch den LA des LVR (zuletzt aktualisiert im Jahre 2015)
6. Finanzieller Rahmen
• ca. 250.000 EUR aus dem LVR-Haushalt (p. a.), PG 025 • ca. 250.000 EUR aus GFG-Mitteln (Ersatz für derzeit entfallende SKS-Mittel) p. a.
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
Projektbedingt mit - Verband Rheinischer Museen - Deutscher Museumsbund - LWL-Museumsberatung - Kulturkonferenz der Museumsberatungen der Länder - u. a.

Profil 68: Regionale Kulturförderung

1. Bezeichnung der Beratungsleistung

Im Rahmen der Antragsstellung / Beratung zur Regionalen Kulturförderung (aus GFG-Mitteln) wird auf die Aspekte der „Barrierefreiheit“ und „Inklusion“ geachtet und es werden bei den Projektträgern entsprechende Nachfragen gestellt. Es findet zumindest eine mittelbare Berücksichtigung inklusiver Belange statt.

2. Wer führt die Beratung durch?

Regionalen Kulturförderung des FB 91

3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?

- Förderempfänger; dies sind in aller Regel juristische Personen (u. a. Vereine, Stiftungen, Kommunen, Verbände, , Archive, Museen, Kultureinrichtungen allgemein)
- Förderempfänger sind in aller Regel juristische Personen (u. a. Vereine, Stiftungen, Kommunen, Verbände, , Archive, Museen, Kultureinrichtungen allgemein)

4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?

- Sicherung des kulturellen Erbes mit besonderen kulturellen sowie inklusiv-kulturelle Angebote
- Erfolgreiche Projektvorbereitung und –durchführung; dabei Beachtung der Förderinteressen des LVR (also u.a. Inklusion)

5. Rechtlicher Rahmen

- Die landschaftliche Kulturpflege (inkl. Kulturförderung) als solche gehört zu den „pflichtigen“ normativen, gesetzlichen Aufgaben des LVR, s. § 5 b) LVerbO.
- Der Umfang der Förderung (Fördervolumen, aktuell ca. 5 Mio. EUR) ist freiwillig.
- Gesetzliche Grundlage § 5 b) LVerbO
- Förderrichtlinien (Handreichung); beschlossen durch den LA des LVR (zuletzt aktualisiert im Jahre 2015).

6. Finanzieller Rahmen

- GFG-Mittel (Jährliche Schlüsselzuweisungen des Landes nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz). Zuletzt im Jahre 2017, ca. 5 Mio. EUR. PG 025.
- Co-Finanzierung Variiert je nach Projekt (zwischen 1 und 100%) z.B. durch das Land NRW (Ministerien), die NRW-Stiftung u.v.a.m.

7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren

Zusammenarbeit auf Fördergeber-Ebene

Profil 69: Kulturlandschaftspflege

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Beratung von Biologischen Stationen zur Antragstellung im LVR-Netzwerk Kulturlandschaft zur Einwerbung von Fördergeldern für Projekte aus den Bereichen barrierefreies Naturerleben und Umweltbildung. Beratung/Förderung der Rheinischen Naturparke.
2. Wer führt die Beratung durch?
Abteilung Kulturlandschaftspflege, OE 91
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
• Mitarbeitende der Biologischen Stationen, i.d.R. die Geschäftsführung. Inklusion ist bei den Biologischen Stationen ein Thema, das bei den Projektideen mitgedacht wird. Die Beratung erfolgt in Bezug auf die mögliche Art und den Umfang der Umsetzung. Anzahl der Beratungen s.u. • Die 19 Biologischen Stationen im Verbandsgebiet des LVR. Circa 1-2 Beratungen pro Station im Jahr. • Grds. sind die Beratungsempfänger Angehörige einer institutionellen Vereinigung (z. B. Vereine).
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Erfolgreiche Projektvorbereitung und –durchführung; dabei Beachtung der Förderinteressen des LVR (also u.a. Inklusion).
5. Rechtlicher Rahmen
• Die landschaftliche Kulturpflege (inkl. Förderung im Bereich der Kulturlandschaftspflege) als solche gehört zu den „pflichtigen“ normativen, gesetzlichen Aufgaben des LVR, s. § 5 b) LVerbO. • Der Umfang der Förderung (Fördervolumen, aktuell ca. 1 Mio. EUR) ist freiwillig. • Förderrichtlinien und Allgemeine Nebenbestimmungen, Letzte umfassendere Aktualisierung: 2015
6. Finanzieller Rahmen
• Haushaltsmittel, PG 032 in Höhe von 1 Mio. EUR und 20.000 EUR für Naturparkförderung • Personalaufwand zur Abwicklung
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 70: Beratung zur Erschließung des archäologischen Kulturerbes im Rheinland durch das LVR-ABR

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Beratung zum Thema Inklusion bei der Erschließung von archäologischen Geländedenkmälern für Personen/Gruppen mit Handicap
2. Wer führt die Beratung durch?
Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Leitungen der Außenstellen des LVR-ABR
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
Anfragen kommen von Kommunen (Unteren Denkmalbehörden), Büros (Landschaftsplaner) und Vereinen
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Es werden praktische Lösungen gesucht, was etwa die Erschließung von archäologischen Denkmälern (Problem der Begehrbarkeit in unebenem Gelände) oder für didaktische Stationen (spezielle Beschriftungen etc.) angeht.
5. Rechtlicher Rahmen
Gesetzliche Grundlage ist die Beratungstätigkeit des LVR und seiner Denkmalpflegeämter im Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (§ 22 DSchG NRW)
6. Finanzieller Rahmen
Diese Art der Beratung wurde bislang erst in Einzelfällen abgefragt; die aufzuwendenden Finanzen für die Umsetzung wurden im konkreten Fall durch bestimmte Förderprogramme des Landes (z.B. Regionale, Leader) oder durch die NRW-Stiftung aufgebracht.
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
• Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz • Verband der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland

Profil 71: Beratung zur Erschließung des baukulturellen Kulturerbes im Rheinland durch das LVR-ADR

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Beratung zum Thema Inklusion bei der Erschließung von Baudenkmalern für Personen/Gruppen mit Handicap
2. Wer führt die Beratung durch?
Vorwiegend Gebietsreferentinnen und –referenten der Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege, aber auch Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit, Abteilungsleitungen
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
Anfragen kommen von privaten Denkmaleigentümerinnen und –eigentümern, Kommunen (Unteren Denkmalbehörden), Architekturbüros und Vereinen
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
• Es werden praktische Lösungen gesucht, vornehmlich zur Erschließung von Baudenkmalern (private Wohn-, aber auch öffentliche Gebäude oder Kirchen) sowie Gartendenkmalern. • Informationsangebote durch öffentliche Vorträge auf Tagungen u.a. oder durch Publikationen (z.B. umfassender Beitrag in der Zeitschrift Denkmalpflege im Rheinland, 33. Jg., 2016, S. 161-169)
5. Rechtlicher Rahmen
Gesetzliche Grundlage ist die Beratungstätigkeit des LVR und seiner Denkmalpflegeämter im Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (§ 22 DSchG NRW)
6. Finanzieller Rahmen
Die Beratung wird im Einzelfall abgefragt. Die Umsetzung ist in der Regel Teil der Gesamtmaßnahme am Baudenkmal und wirkt sich kostenmäßig nicht für den LVR aus.
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
• Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz • AG Denkmalschutz des Städtetages NRW • Bund Heimat Umwelt • Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland

Profil 72: Beratung zu Archivberatung und Archivförderung

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
- Beratung zum Thema Inklusion beim Neubau bzw. der Adaption von Archivgebäuden - Durchführung von thematischen Fortbildungen und Veranstaltungen zur Inklusion in Archiven
2. Wer führt die Beratung durch?
Gebietsreferentinnen und –referenten der Archivberatung (ABSt) sowie Mitarbeitende im Fortbildungszentrum (FoBiZ) des LVR-AFZ z. T. in Kooperation mit externen Fachleuten
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
derzeit ca. 580 nichtstaatliche Archive im Rheinland, v. a. die 178 rheinischen Kommunalarchive und ihre Trägerverwaltungen
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
- Sensibilisierung für das Thema Inklusion v. a. im Zusammenhang mit Archivbau und der Ausstattung des Benutzerbereichs in Archiven - Suche nach praktischen, sachgerechten Lösungen im Einklang mit fachlichen Standards
5. Rechtlicher Rahmen
- Die Archivpflege ist eine pflichtige Aufgabe des LVR (§ 5 Abs. 1 lit. b LVerbO), die auch im Archivgesetz NRW (§ 10 Abs. 3) gesetzlich verankert ist.
6. Finanzieller Rahmen
- Die rheinischen Archive sind bislang kaum für das Thema Inklusion sensibilisiert. Deshalb wurde diese Art der Beratung bislang noch nicht gezielt angefragt, sondern sie wird von der ABSt im Zusammenhang mit Beratungen zum (Neu)Bau und zur Neueinrichtung von Archiven mit angeboten (derzeit jährlich ca. 5-6 Archivbauprojekte). Für die sachgerechte Einrichtung von Archiven (Großprojekte) werden von den rheinischen Archiven regelmäßig Anträge im Rahmen der Regionalen Kulturförderung des LVR gestellt. Das Thema Inklusion spielt hier erstmals in einem aktuellen Antrag des Stadtarchivs Troisdorf, das für 2018 einen Zuschuss für die Neugestaltung seines Benutzerraums auch unter inklusiven Gesichtspunkten beantragt hat, explizit eine Rolle. - Ein vom FoBiZ im Juni 2017 angebotenes Seminar mit Workshop zum Thema „Barrierefreiheit und Inklusion in Archiven“ kam wegen zu geringer Anmeldezahlen nicht zustande.
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
- Land NRW - LWL-Archivamt für Westfalen - Kommunale Spitzenverbände in NRW - Bundeskonferenz der Kommunalarchive - Verband deutscher Archivarinnen und Archivare etc.

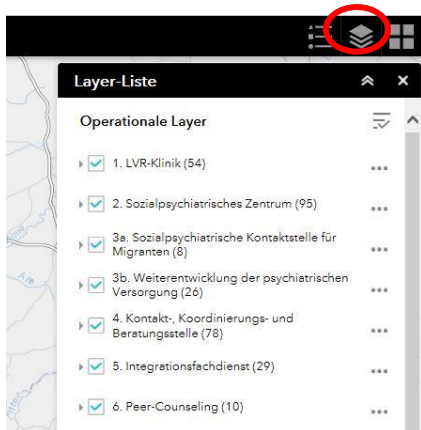
Anlage 2

Hier sind vier Karten mit Standorten und Adressangaben aufgeführt, an denen Beratung in unmittelbarer oder mittelbarer Beteiligung des LVR erfolgen. Die Karte ist interaktiv und bietet die Möglichkeit der Auswahl konkreter Beratungskategorien.

Für einige der Beratungsleistungen sind die Hauptadressen der Mitgliedskörperschaften des LVR aufgeführt. In diesen Fällen erfolgt die Beratung nicht zwingend an der angegebenen Adresse.



Als Erklärung für die Symbole dient eine Legende. Diese kann über das rot markierten Icons aufgerufen werden.

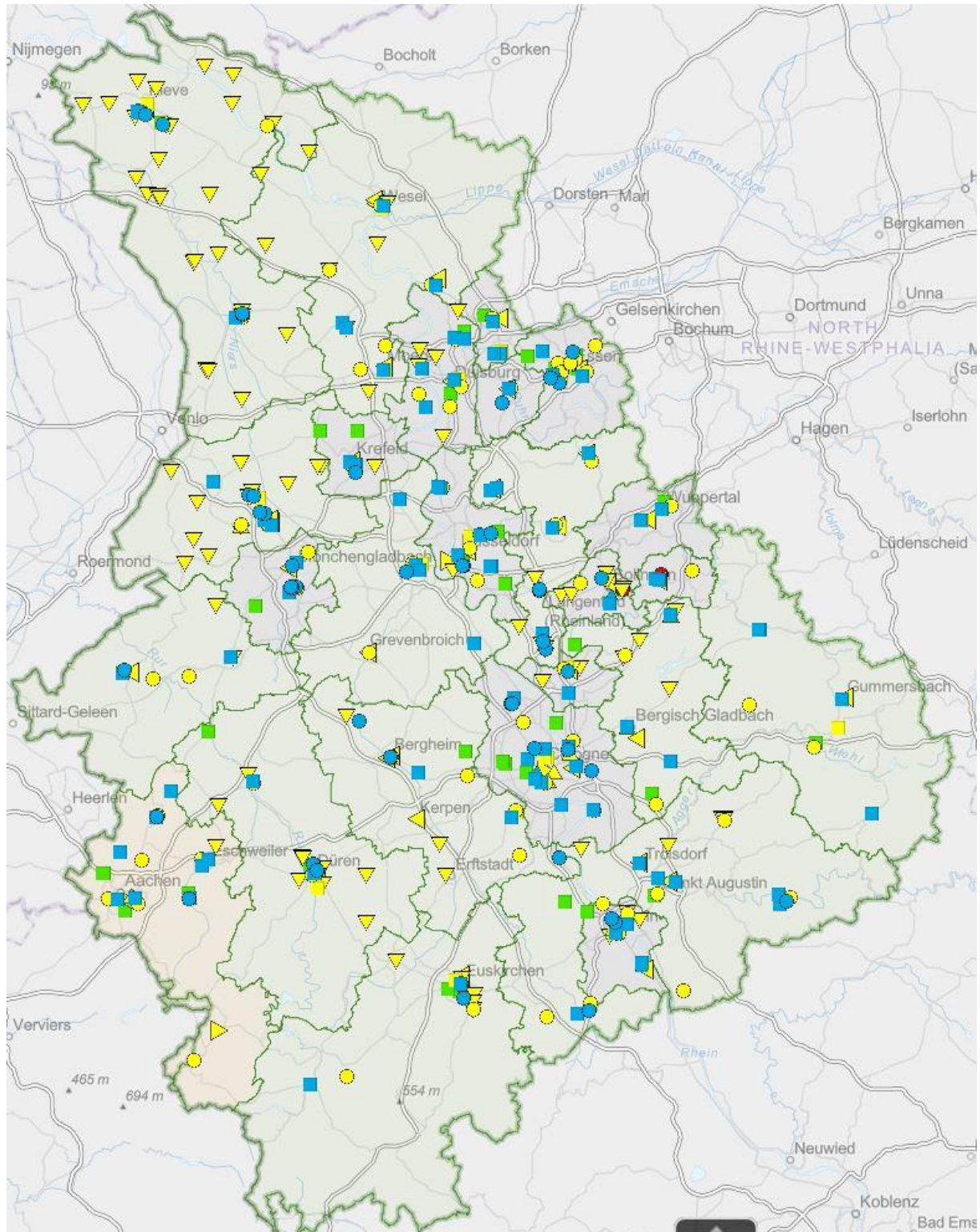


Mit dem rechten Icon rufen Sie die Liste aller eingetragenen Standorte auf. Sie können hier Kategorien abwählen und damit Standorte ausblenden oder auch Kategorien wieder einblenden.

Karte 1 **Personenadressierte Beratung**

Hier sind dezernatsübergreifend Beratungsangebote dargestellt, die sich hauptsächlich direkt an Rat- und Hilfesuchende richten.

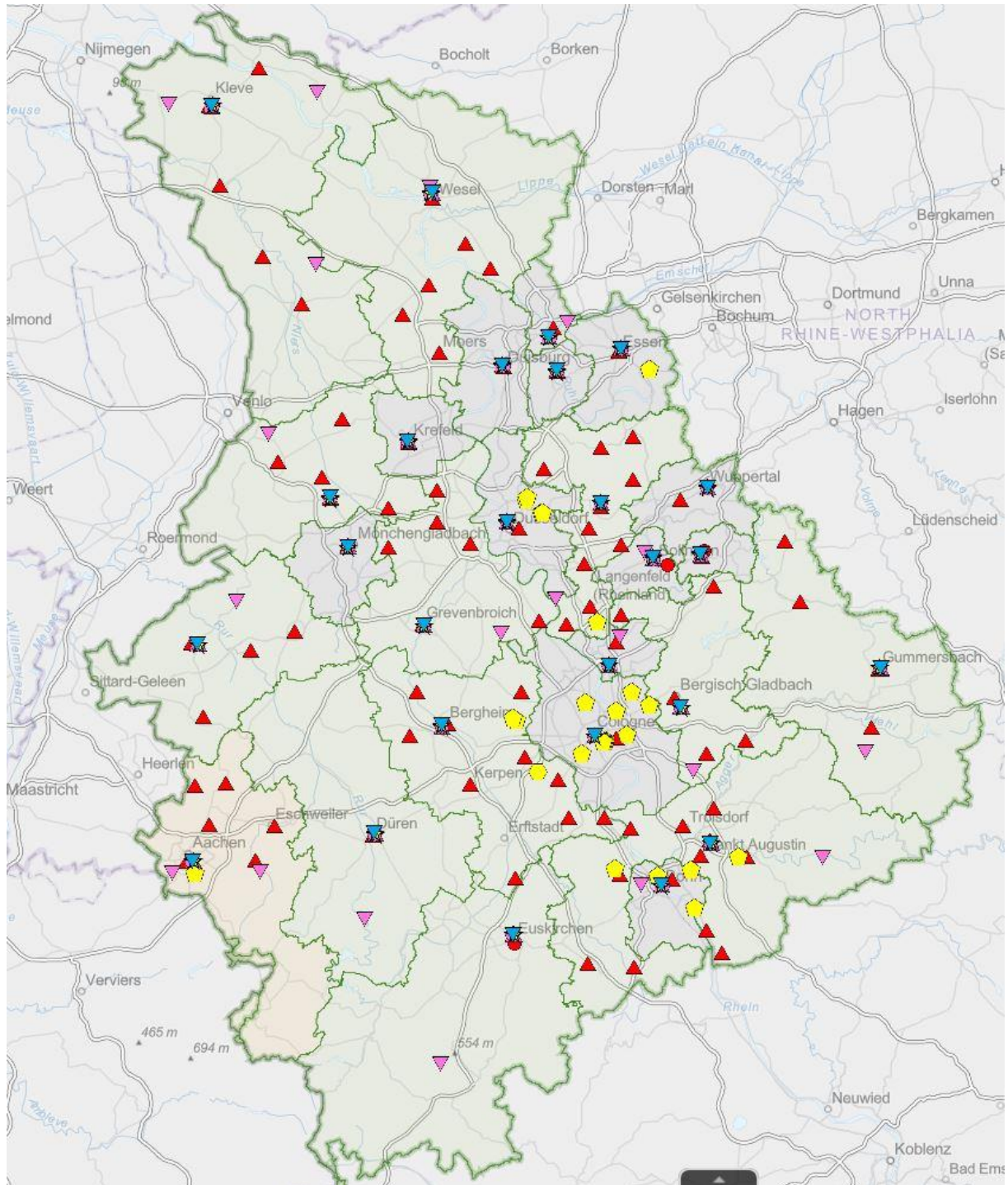
<https://lvr.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=73f85eb635e444e385c5b7055bd1ab46>



Karte 2 **Institutionsadressierte Beratung**

Hier sind dezernatsübergreifend Beratungsangebote dargestellt, die sich hauptsächlich an Institutionen richten (Fachämter der Kommunen)

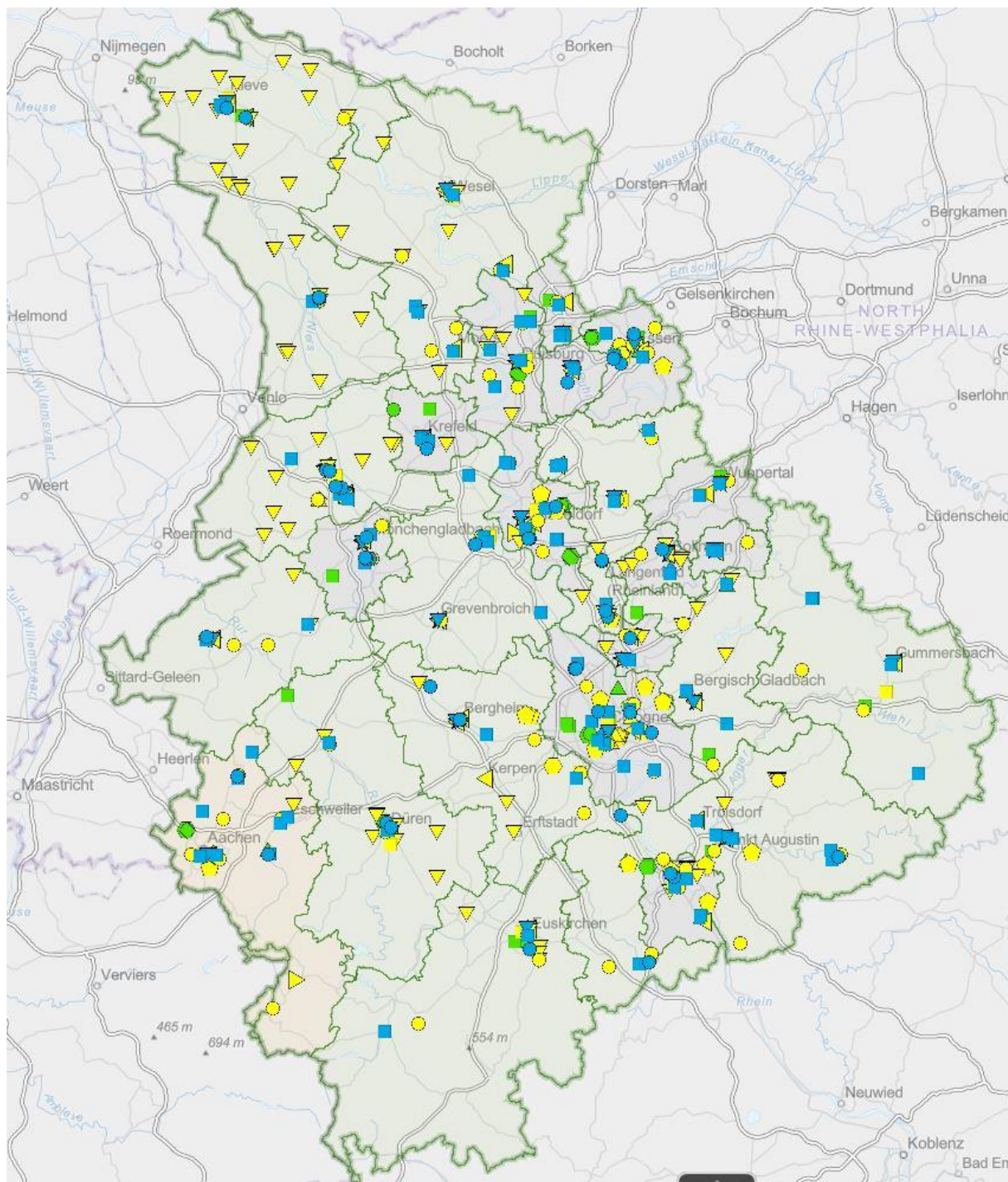
<https://lvr.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=73f24813cd0e4331812910b0a0f16ae0>



Karte 3 **Beratung der Bereiche Behindertenhilfe, Psychiatrie und Förderschulen**

Hier sind dezernatsübergreifend Beratungsangebote dargestellt, die zu den Themenfeldern Behindertenhilfe, Psychiatrie und Förderschulen gehören.

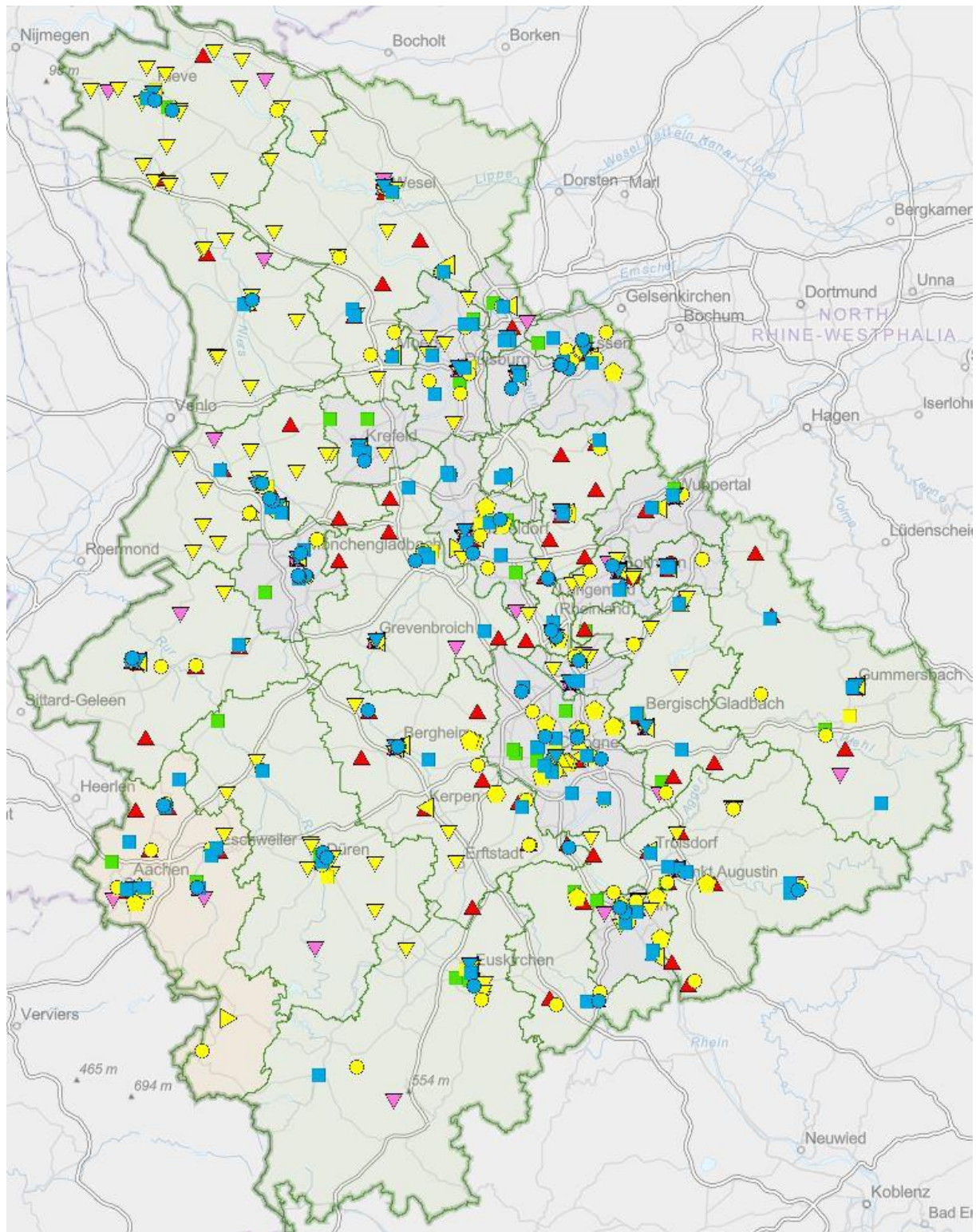
<https://lvr.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=549dc8b1ab5447869e15279e00b1fe95>



Karte 4 **Gesamtübersicht aller Beratungen**

Hier sind dezernatsübergreifend alle Beratungsangebote dargestellt, die sich an Menschen mit Behinderungen richten und durch den LVR erbracht oder vom LVR gefördert werden.

<https://lvr.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=9ef006c010654fa9b2ac9ce1a0e8ce9e>



Anlage 3

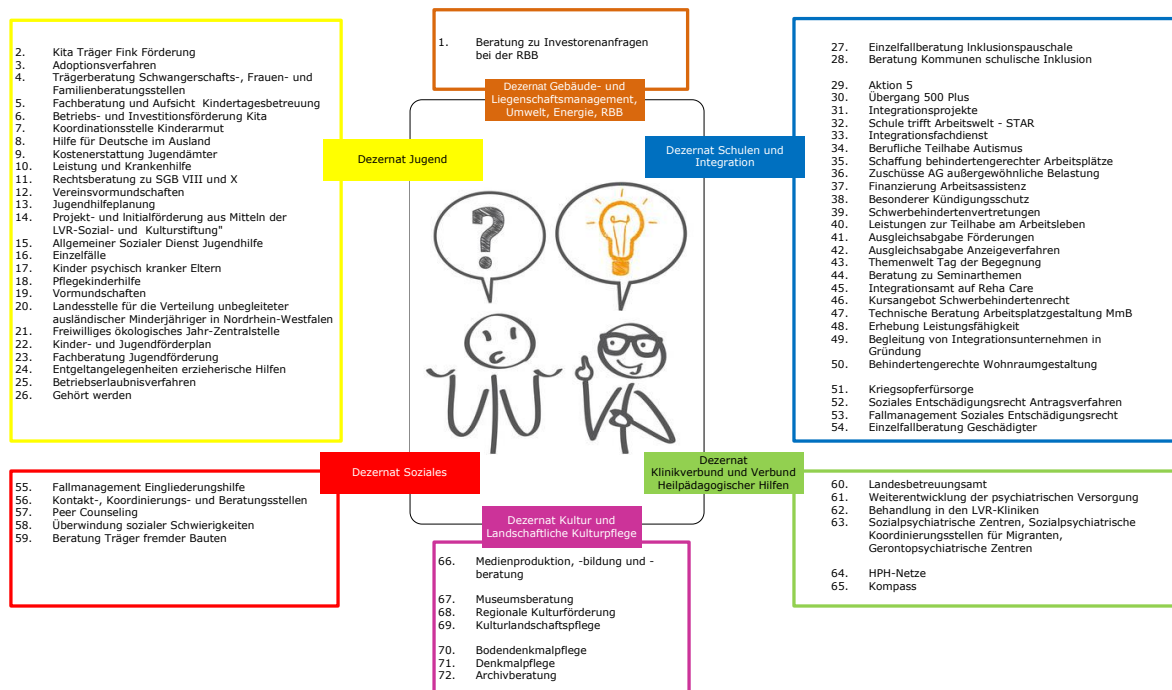
Thematische Darstellung einzelner Merkmale aus den Gesamtdaten der Bestandsaufnahme

Die Auswertungen beziehen sich auf die Gliederungsnummern und Farben aus der Gesamtübersicht der Folgeseite.

- Kombination der Merkmale Zielgruppe der Beratung, Freiwilligkeit oder Pflicht für eine Aufgabe (3a)
- Beratung erfolgt durch LVR oder durch geförderte Partner kombiniert mit dem Merkmal Finanzierung(3b)
- Zentrale oder dezentrale Verortung von Angeboten in Bezug zu der zu beratenden Zielgruppe (3c)
- Zeitreihe mit Startpunkten der Beratungsangebote (3d)

Anlage 1

Darstellung der Beratungsleistungen für Menschen mit Behinderung im Rheinland oder Menschen die von Behinderung bedroht sind



1. Beratung zu Investorenanfragen bei der RBB

2. Kita Träger Fink Förderung
3. Adoptionsverfahren
4. Trägerberatung Schwangerschafts-, Frauen- und Familienberatungsstellen
5. Fachberatung und Aufsicht Kindertagesbetreuung
6. Betriebs- und Investitionsförderung Kita
7. Koordinationsstelle Kinderarmut
8. Hilfe für Deutsche im Ausland
9. Kostenerstattung Jugendämter
10. Leistung und Krankenhilfe
11. Rechtsberatung zu SGB VIII und X
12. Vereinsvormundschaften
13. Jugendhilfeplanung
14. Projekt- und Initialförderung aus Mitteln der LVR-Sozial- und Kulturstiftung"
15. Allgemeiner Sozialer Dienst Jugendhilfe
16. Komplexe Einzelfälle
17. Kinder psychisch kranker Eltern
18. Pflegekinderhilfe
19. Vormundschaften
20. Landesstelle für die Verteilung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Nordrhein-Westfalen
21. Freiwilliges ökologisches Jahr-Zentralstelle
22. Kinder- und Jugendförderplan
23. Fachberatung Jugendförderung
24. Entgeltangelegenheiten erzieherische Hilfen
25. Betriebserlaubnisverfahren
26. Gehört werden

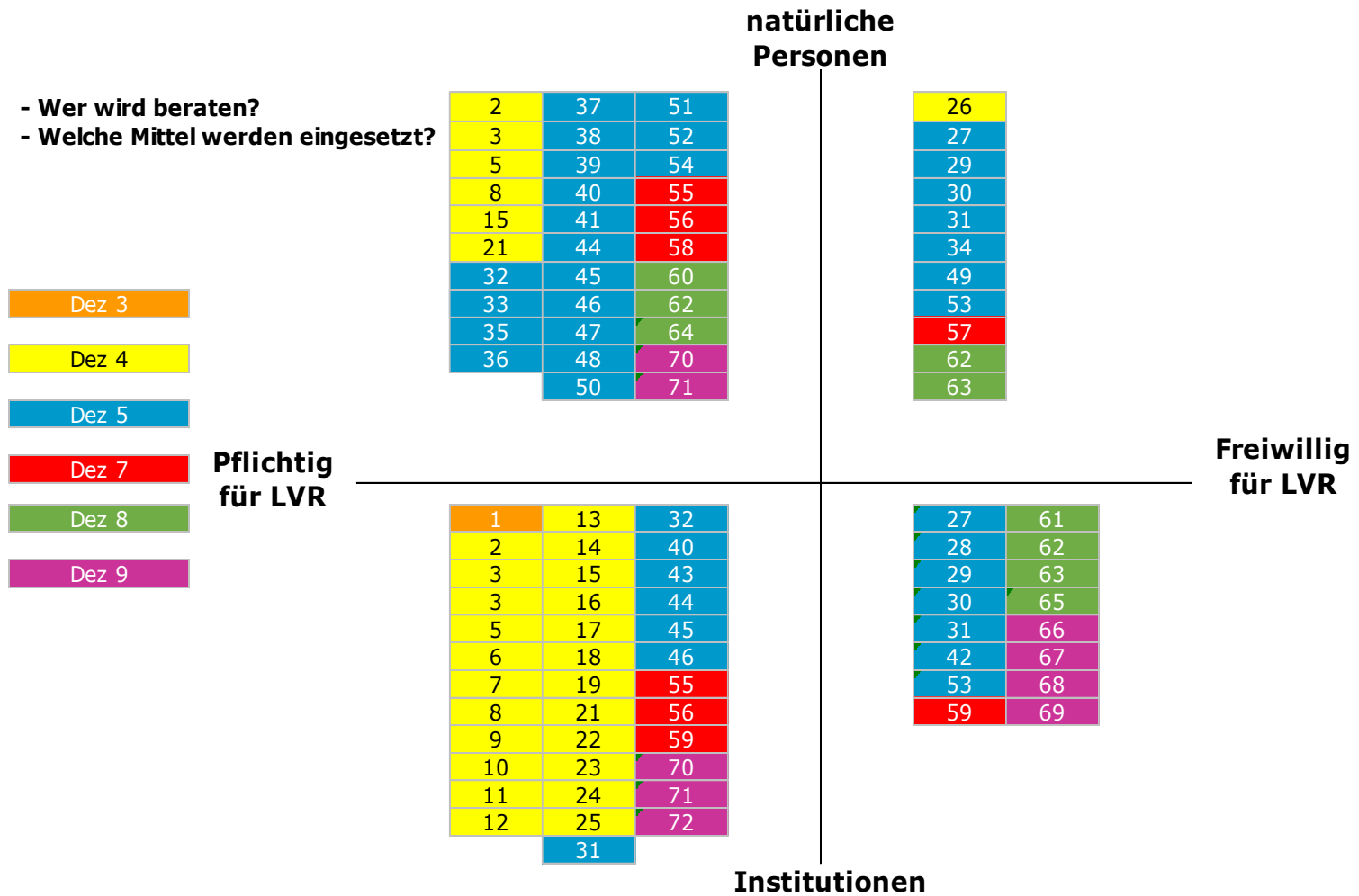
27. Einzelfallberatung Inklusionspauschale
28. Beratung Kommunen schulische Inklusion
29. Aktion 5
30. Übergang 500 Plus
31. Integrationsprojekte
32. Schule trifft Arbeitswelt - STAR
33. Integrationsfachdienst
34. Berufliche Teilhabe Autismus
35. Schaffung behindertengerechter Arbeitsplätze
36. Zuschüsse AG außergewöhnliche Belastung
37. Finanzierung Arbeitsassistent
38. Besonderer Kündigungsschutz
39. Schwerbehindertenvertretungen
40. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
41. Ausgleichsabgabe Förderungen
42. Ausgleichsabgabe Anzeigeverfahren
43. Themenwelt Tag der Begegnung
44. Beratung zu Seminarthemen
45. Integrationsamt auf Reha Care
46. Kursangebot Schwerbehindertenrecht
47. Technische Beratung Arbeitsplatzgestaltung MmB
48. Erhebung Leistungsfähigkeit
49. Begleitung von Integrationsunternehmen in Gründung
50. Behindertengerechte Wohnraumgestaltung
51. Kriegsopferfürsorge
52. Soziales Entschädigungsrecht Antragsverfahren
53. Fallmanagement Soziales Entschädigungsrecht
54. Einzelfallberatung Geschädigter

- 55. Fallmanagement Eingliederungshilfe
- 56. Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen
- 57. Peer Counseling
- 58. Überwindung sozialer Schwierigkeiten
- 59. Beratung Träger fremder Bauten

- 66. Medienproduktion, -bildung und -beratung
- 67. Museumsberatung
- 68. Regionale Kulturförderung
- 69. Kulturlandschaftspflege
- 70. Bodendenkmalpflege
- 71. Denkmalpflege
- 72. Archivberatung

- 60. Landesbetreuungsamt
- 61. Weiterentwicklung der psychiatrischen Versorgung
- 62. Behandlung in den LVR-Kliniken
- 63. Sozialpsychiatrische Zentren, Sozialpsychiatrische Koordinierungsstellen für Migranten, Gerontopsychiatrische Zentren
- 64. HPH-Netze
- 65. Kompass

3a) Kombination der Merkmale Zielgruppe der Beratung, Freiwilligkeit oder Pflicht für eine Aufgabe



3b) Beratung erfolgt durch LVR oder durch geförderte Partner kombiniert mit dem Merkmal Finanzierung

Gegenüberstellung der Einzelnennungen - Welche Mittel werden eingesetzt?

- Wer führt Beratung durch?

Dez 3

Dez 4

Dez 5

Dez 7

Dez 8

Dez 9

**Beratung
durch
LVR**

Beratung durch Dritte

LVR-Mittel für Personal- und Sachleistung

1	25
3	26
5	27
8	28
9	50
10	53
11	55
12	59
13	61
14	62
15	64
16	65
17	67
18	69
19	70
24	71
	72

Kombination:

- LVR-Mittel für Personal
- Drittmittel für Sachleistung

2	21
4	22
6	23
7	30
20	31
	51
	60
	66
	68

Drittmittel Personal und Sachleistung

29	43
32	45
33	46
34	47
35	48
36	49
38	52
39	54
40	
41	

56	63
57	

30
31
58
66

29	45
32	46
33	47
34	48
36	49
40	

3c) Zentrale oder dezentrale Verortung von Angeboten in Bezug zu der zu beratenden Zielgruppe

Legende:

Dez 3

Dez 4

Dez 5

Dez 7

Dez 8

Dez 9

	Zentral im Rheinland an einem Standort	auf viele Standorte im Rheinland verteilt	Standortunabhängig/ "aufsuchend" im ganzen Rheinland
Beratung von natürlichen Personen	1 45	33 56	5 51
	2 51	34 57	27 53
	3 52	35 58	32 55
	8 53	36 60	33 56
	21 54	37 61	35 58
	27 55	39 62	46 59
	37 59	42 63	47 63
	38	46 64	48 65
	39	47	49 70
	40	49	50 71
	43		
	44		
Beratung von Insitutionen	2 17	29 56	5 32
	3 18	30 60	22 33
	4 19	33 61	23 46
	6 20	34	27 47
	7 24	35	28 53
	8 26	37	31 55
	9 27	39	56
	10 34	42	61
	11 41	46	63
	12 42	47	66
	13 44	49	67
	14 45		70
	15 59		71
	16 66		72
	68		
	69		
	72		

3d) Zeitreihe mit Startpunkten der Beratungsangebote

Einführung der Angebote

chronologische Reihenfolge		Angebote, bei denen Beratung zur Kern der Aufgabe gehört	freiwillige Angebote, bzw. die Beratung ist freiwilliger Zusatz
seit Bestehen des LVR bis zu den 70er Jahren		5 62	61
		22	
		25	
		51	
1970er	1974		42
	1976		41 45
	1977	3	
	1980		63
1980er	1987		64
	1990	13	29
1990er		8 9 10	
	1991	11 12 19	
		23 24	
	1992	14	
	1993	60	67
	1995	21	67
	1998	13 69	43 63
2000er	2000	16	67
	2001	33	31 49
	2003	55	29
	2004	56	56
	2005		65 63 67
	2007	2 70	
	2008	18 52 54	27 63
2010er		68	
	2010	7 15	32
	2011		30
	2014	17	34 53 57
	2015	20	
	2016	32	26
ohne Angabe des Zeitpunkts der Einführung		4 44 71	1
		6 46 72	28
		35 47	40
		36 48	58
		37 50	
		38 59	
		39 66	

Legende:

Dez 3
Dez 4
Dez 5
Dez 7
Dez 8
Dez 9